



Der Kinderrechts- ansatz

in der Arbeit der Kindernothilfe



Bitte beachten Sie, dass der Inhalt (dieser Broschüre) nach den gesetzlichen Vorschriften urheberrechtlich geschützt ist. Daher sind Sie auch nur im Rahmen dieser Vorschriften zur Nutzung des Inhaltes berechtigt. Unabhängig davon räumt der Herausgeber Ihnen das Recht ein, den Inhalt in unveränderter und nicht-öffentlicher Form zu privaten oder gemeinnützigen Zwecken zu nutzen. Dabei muss auf den Kindernothilfe e.V. als Herausgeber hingewiesen werden, soweit dies möglich ist. Von der Rechtseinräumung ausdrücklich nicht erfasst ist dagegen die Nutzung zu gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zwecken. Insbesondere wird Ihnen also nicht das Recht eingeräumt, sich oder einem Dritten mit der Nutzung wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen. Für eine entsprechende Lizenz können Sie sich gerne an den Herausgeber wenden. Insoweit gelten für die Nutzung dann die Bedingungen der Lizenz. Ein Anspruch auf die Erteilung einer Lizenz wird hierdurch nicht begründet.

Inhalt

Vorwort	5
1 Willkommen	7
2 Der Menschen- und Kinderrechtsansatz	11
2.1 Entwicklung und Bedeutung der Menschenrechte	11
> Menschenrechtliche Verträge	
> Menschenrechtliche Verpflichtungen	
> Merkmale und Prinzipien der Menschenrechte	
> Internationale Überprüfungs- und Durchsetzungsmechanismen	
> Regionale Menschenrechtssysteme	
> Shrinking Spaces	
2.2 Der Menschenrechtsansatz in der Entwicklungszusammenarbeit	14
> Die Anfänge des Menschenrechtsansatzes	
> Der Perspektivwechsel	
> Menschenrechtsbildung als zentrales Element eines Menschenrechtsansatzes	
> Der Menschenrechtsansatz – ein gemeinsamer Nenner	
2.3 Die Kinderrechtskonvention	17
> Die Bedeutung der Kinderrechtskonvention	
> Grundzüge der Kinderrechtskonvention	
2.4 Der Kinderrechtsansatz – umfassend und nachhaltig	22
> Von der Bedürfnisorientierung hin zur Kinderrechtsorientierung	
> Haltungswandel: Kinder sind Rechteinhabende	
> Kinderrechte als Ziel und als Weg	
> Beteiligung von Kindern	
> Kinderrechte werden in allen Bereichen und Prozessen mitgedacht	
3 Der Kinderrechtsansatz in der Kindernothilfe	27
3.1 Einführung des Kinderrechtsansatzes	28
3.2 Qualitätsstandards für die kinderrechtsbasierte Arbeit	29
> Qualitätsstandards auf institutioneller Ebene	
> Qualitätsstandards auf programmatischer Ebene	
3.3 In der Projekt- und Programmarbeit	32
> Entwicklungen hin zum Kinderrechtsansatz	
> Perspektiven und geplante Entwicklungen	
3.4 In der Advocacy-Arbeit	36
> Anpassung der Advocacy-Arbeit an den Kinderrechtsansatz	
> Instrumente der Advocacy-Arbeit	
> Herausforderungen für die Advocacy-Arbeit	
3.5 In der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit	39
3.6 In der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation	40
> Sprache vermittelt Werte	
> Kodizes und Handreichungen für eine kinderrechtssensible Kommunikation	
> Kinderpatenschaft und Kinderrechte	
4 Ausblick	43
Glossar.....	44
Quellenverzeichnis / Weiterführende Literatur.....	46



Liebe Leserin, lieber Leser ...

mit 2,3 Milliarden stellen Kinder und Jugendliche rund ein Drittel der Weltbevölkerung, in einigen Ländern bilden sie sogar die Bevölkerungsmehrheit. Leider ist es trotzdem nicht selbstverständlich, dass sie ihre Interessen und Anliegen im Sinne einer wahrhaftigen Teilhabe in zukunftsweisende Diskussionen einbringen können und gehört werden.

Obwohl in den letzten drei Jahrzehnten weltweit große Fortschritte bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention gemacht wurden und Regierungen und Nicht-regierungsorganisationen und auch Kinder selbst sich für die Durchsetzung und Wahrung der Kinderrechte eingesetzt haben, erleben wir, dass verbrieft Rechte gezielt infrage gestellt oder übergangen werden, auch um Macht auszuüben.

Tagtäglich werden Kinder daran gehindert, ihre Rechte wahrzunehmen. Vielen fehlt es am Notwendigsten zum Überleben, sie teilen eine Geschichte von sexueller Gewalt und Vernachlässigung, sie werden wegen ihres Geschlechtes, ihrer Hautfarbe oder sozialen Herkunft diskriminiert. Sie leiden an Mangelernährung, werden ausgebeutet und erfahren keine Unterstützung und Schulbildung.

Als Kindernothilfe setzen wir uns seit über 60 Jahren für Kinder ein. Mit unserer rechtsbasierten Arbeit helfen wir, dass die Rechte von Kindern im jeweiligen sozialen Umfeld umgesetzt und strukturelle Ursachen, die zu Rechtsverletzungen führen, beseitigt werden.

Daher ist uns wichtig, Kinder und Jugendliche bei der Entwicklung von Projekten und Programmen zu beteiligen. Der Kinderrechtsansatz ist neben unseren christlichen Werten das Herzstück unserer Arbeit. In dieser Handreichung legen wir dar, woher er kommt, wie wir ihn verstehen und anwenden und warum er unser Engagement für Not leidende Kinder auch in Zukunft prägen wird.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.

Ihr



Carsten Montag
Vorstand

1



Icons:



Link



Hinweis



Zitat



Praktische Erfahrungen

Willkommen!

„Kindern in Not helfen!“ lautet der Auftrag der Kindernothilfe seit ihrer Gründung. Im Verlauf unserer 60jährigen Geschichte haben wir unsere Arbeitsweise stetig weiterentwickelt, um benachteiligte Mädchen und Jungen noch wirkungsvoller zu unterstützen. Zu Beginn stand allein die Befriedigung der Grundbedürfnisse von Kindern in Entwicklungsländern im Mittelpunkt. Schul- oder Berufsausbildungen beispielsweise sollten Kindern langfristig eine sichere Existenz geben. Die Annahme war, dass schutzbedürftige Kinder dank besserer Bildung und gesunder Ernährung ihre Lebenssituation positiv verändern können. Die Ursachen der Armut wurden dabei jedoch kaum hinterfragt.

Um die Jahrtausendwende setzte sich dann vielerorts ein neues Verständnis von Armut und ihren Ursachen durch. Armut wird seitdem als sozialer, ökonomischer und politischer Ausschluss der Betroffenen aus ihrer Gesellschaft gesehen, der durch Rechtsverletzungen und ungerechte Strukturen entsteht. Er geht einher mit Recht- und Machtlosigkeit. Wenn Armut langfristig überwunden werden soll, sind Strategien für eine gesellschaftliche Entwicklung erforderlich, die nicht nur die Symptome, sondern vor allem die strukturellen Ursachen bekämpfen. Zeitgleich stellten wir als Kindernothilfe fest, dass wir mit unserer bisherigen Arbeitsweise zu punktuell ansetzten. So konnten wir zwar einzelnen Patenkindern durch eine Förderung den Weg in eine bessere Zukunft bereiten, für die Mehrheit der Kinder änderte sich jedoch wenig.

Daher haben wir uns, wie viele andere Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit auch, neu ausgerichtet: weg von einer rein bedürfnisorientierten Wohltätigkeit – hin zu einer rechtsbasierten, nachhaltigen Arbeitsweise, die mehr Kindern hilft. Heute verstehen wir uns als eine Kinderrechtsorganisation, die Kinder¹ als eigenständige Persönlichkeiten und Rechteinhabende sieht und die Pflichtentragenden in die Verantwortung zieht, strukturelle Ursachen für Rechtsverletzungen zu beseitigen. Zusammen mit unseren Partnern tragen wir dazu bei, die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass Kinder ihre Rechte wahrnehmen und ihre eigene Zukunft aktiv mitgestalten können. Wir treten damit ein für die universellen Menschenrechte, die weltweite Verwirklichung der Rechte der Kinder und für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen künftiger Generationen. Dabei richtet sich unser Handeln an den christlichen Grundwerten sowie an internationalen Menschenrechtsverträgen, insbesondere am Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes – der Kinderrechtskonvention (KRK) – aus.

Der *Kinderrechtsansatz* ist Ausdruck unseres Selbstverständnisses und stellt den Rahmen und die Grundlage unserer Arbeit dar. Auch wenn einige Bereiche aufgrund ihrer Zuständigkeit eher indirekt zu seiner Umsetzung beitragen, stehen alle Mitarbeitenden geschlossen hinter der Überzeugung, dass der Kinderrechtsansatz überall gleichermaßen berücksichtigt werden muss.



Als Kinderrechtsorganisation sind wir im Besonderen dazu angehalten, Kinder sinnvoll an unseren Aktivitäten zu beteiligen. Für mich ist dies nicht nur eine Selbstverpflichtung, sondern auch eine großartige Chance.

.....
Auslandsvorstand
der Kindernothilfe

¹ D.h. Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. In diesem Konzept wird synonym die Formulierung Kinder und Jugendliche verwendet.



Foto: Jakob Studnar / © Kindernothilfe

Definition des Kinderrechtsansatzes für die Kindernothilfe

Kinder sind eigenständige Persönlichkeiten und Träger*innen von Menschenrechten. Die Verwirklichung ihrer in der Kinderrechtskonvention normierten Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte ist das Ziel der Arbeit der Kindernothilfe.

Kinder werden aktiv an Planung, Durchführung und Evaluation von kindbezogenen Aktivitäten und Projekten beteiligt, damit sie ihre Rechte einfordern können.

Wir verstehen uns als lernende Organisation und kommen diesem Selbstanspruch nach, indem wir kontinuierlich die Qualität unserer kinderrechtsbasierten Arbeit in allen Bereichen reflektieren und verbessern. Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um die zweite, erweiterte Auflage des Konzeptpapiers „Der Kinderrechtsansatz in der Arbeit der Kindernothilfe“, das erstmals 2008 erschienen ist. Die aktuelle Fassung greift neben den neu gewonnenen Erfahrungen der Kindernothilfe globale politische und rechtliche Veränderungen auf und entwickelt auf dieser Grundlage die Arbeit der Kindernothilfe und unserer Partner weiter. Die Ausführungen richten sich insbesondere an unsere Mitarbeitenden, Koordinationsstrukturen (KNH-Büros oder Berater*innen) sowie an unsere Partnerorganisationen.



Das Konzept dient ...

- > als Orientierungsrahmen bei der Umsetzung des Kinderrechtsansatzes für die Kindernothilfe und unsere Partner.
- > der Förderung eines gemeinsamen Verständnisses des Kinderrechtsansatzes der Kindernothilfe und unserer Partner.
- > der Fortschreibung des Kinderrechtsansatzes als Querschnittsaufgabe der gesamten Arbeit der Kindernothilfe.
- > als Einblick für Interessierte darin, wie sich rechtsbasierte Entwicklungszusammenarbeit gestalten lässt.

Lesehinweise:

Kursiv gesetzte Begriffe werden im Glossar näher erklärt und erläutert. Für Literatur- und Quellenbelege gilt die Autor-Jahr-Zitierweise (Autor, Jahr: Seitenangabe). Die vollständigen Publikationsangaben finden Sie im Literatur- und Quellenverzeichnis.

Abkürzungen:

BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
CPDE	[engl. Abk. für] Zivilgesellschaftliche Organisationspartnerschaft für Entwicklungseffektivität
CRP	[engl. Abk. für] Kinderrechtsbasierte Projekt- und Programmarbeit
DZI	Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen
KRSA	Kinderrechtssituationsanalyse
KRK	Kinderrechtskonvention
MDGs	[engl. Abk. für] Millenniumsentwicklungsziele
OHCHR	[engl. Abk. für] Hochkommissariat für Menschenrechte der Vereinten Nationen
SDGs	[engl. Abk. für] Nachhaltige Entwicklungsziele
UNDP	[engl. Abk. für] Entwicklungsgruppe der Vereinten Nationen
UPR	[engl. Abk. für] Allgemeines periodisches Überprüfungsverfahren
UN	[engl. Abk. für] Vereinte Nationen

2

“ Die Welt aus dem Blickwinkel der Kinder zu sehen, bereichert und motiviert mich in meiner täglichen Arbeit. Ich bin überzeugt, dass unsere Arbeit durch die sinnvolle Beteiligung langfristig wirksamer ist.

.....
Auslandsvorstand
der Kindernothilfe



Der Menschen- und Kinderrechts-ansatz

Mit dem Menschenrechtsansatz wurde ein Perspektivwechsel in der Entwicklungszusammenarbeit eingeläutet. Er veränderte grundlegend die Prämissen von Entwicklungsprojekten und die Art und Weise, wie sie durchgeführt werden. Denn eine menschenrechtliche Perspektive auf Entwicklung setzt Armut und Ausgrenzung in einen Zusammenhang mit ihren strukturellen Ursachen.

Entwicklungszusammenarbeit auf Grundlage des Menschenrechtsansatzes zu leisten, bedeutet, die Menschenrechte systematisch bei sämtlichen Handlungsschritten zu berücksichtigen. Also nicht nur zur nachhaltigen Verwirklichung der Menschenrechte beizutragen, sondern auch in allen Prozessen des Projektes menschenrechtliche Prinzipien umzusetzen. Da wir uns als Kindernothilfe vor allem für die Verwirklichung der Rechte von Kindern einsetzen, arbeiten wir mit einem speziell auf sie ausgerichteten *Menschenrechtsansatz* – dem *Kinderrechtsansatz*. Dieser bildet die Grundlage unserer Arbeit und unseres Selbstverständnisses. Sein Referenzrahmen ist die *Kinderrechtskonvention* mit den darin verbrieften Rechten und Werten.

2.1 Entwicklung und Bedeutung der Menschenrechte

Der Mensch ist ein soziales Wesen und somit auf Gemeinschaft angewiesen. Menschliche Gesellschaften haben seit jeher Regeln aufgestellt, die das Zusammenleben ihrer Mitglieder organisieren. Dabei kommen unterschiedliche Weltanschauungen und Werte zum Tragen. Die Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs drängten die internationale Staatengemeinschaft dazu, ein universales Regelwerk zu schaffen, damit sich eine derartige Katastrophe in der Menschheitsgeschichte nicht wiederholt. Am 10. Dezember 1948 legte die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit der Verabschiedung der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* einen Kanon von Empfehlungen für menschenrechtliche Grundsätze vor, der für alle Menschen gültig ist und ein friedliches und würdevolles Zusammenleben gewährleisten soll.

Menschenrechtliche Verträge

Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN)* stellt das grundlegende politische Fundament des heutigen Menschenrechtsschutzsystems dar. Sie ist jedoch *völkerrechtlich* nicht verbindlich. Allerdings haben der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte rechtsverbindlichen Charakter. In diese beiden Pakte, die 1966 entstanden und 1976 in Kraft traten, wurden viele Rechte aus der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* aufgenommen. Daneben entstanden weitere rechtsver-



Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte:

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.

Weitere Konventionen:

1965

Anti-Rassismus-Konvention

1979

Frauenrechts-Konvention

1984

Anti-Folter-Konvention

1989

Kinderrechtskonvention

1990

Wanderarbeiterrechts-Konvention

2006

Behindertenrechts-Konvention

2006

Konvention gegen das Verschwindenlassen

bindliche Konventionen, um besonders verletzbare Personengruppen zu schützen und zu stärken. Ihre Inhalte werden bis heute durch *Fakultativprotokolle* ergänzt und weiterentwickelt, unter anderem mit dem *Individualbeschwerdeverfahren*.

Menschenrechtliche Verpflichtungen

Die menschenrechtlichen Verträge verleihen jedem Menschen den Status eines *Rechteinhabenden*, dem die Erfüllung der Menschenrechte zusteht. Ratifizierende Staaten, also Staaten, die den Verträgen nicht nur inhaltlich zustimmen, sondern sie auch in ihrer eigenen Gesetzgebung vertreten, gehen damit eine Verpflichtung gegenüber *Rechteinhabenden* ein und werden zu *Pflichtentragenden*. Ihre verbindlichen Aufgaben sind:

- > **Achtung:** Staaten dürfen Menschenrechte weder verletzen noch mittelbar oder unmittelbar die Inanspruchnahme von Menschenrechten behindern.
- > **Schutz:** Staaten sind verpflichtet, zu verhindern, dass Dritte, beispielsweise private wirtschaftliche Unternehmen, Menschenrechte verletzen oder nicht achten.
- > **Gewährleistung:** Staaten müssen angemessene legislative, administrative, finanzielle und sonstige Maßnahmen ergreifen, um die Verwirklichung der Menschenrechte zu gewährleisten.

In der Realität sind Staaten und ihre Institutionen wie Polizei, Militär, Gerichte oder auch Bildungseinrichtungen oftmals selbst für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich. In vielen Ländern fehlen auch die strukturellen Voraussetzungen für einen effektiven Schutz der Menschenrechte. Das Gebot, Menschenrechte zu achten und zu wahren, richtet sich aber nicht nur an den Staat, sondern an alle Menschen. In der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* sind auch die Pflichten jeder und jedes Einzelnen gegenüber der Gemeinschaft festgelegt. Trotzdem ist die Inanspruchnahme von Menschenrechten unabhängig von der Pflichterfüllung gegenüber der Gemeinschaft.

Merkmale und Prinzipien der Menschenrechte

Zur Qualität der Menschenrechte gehört, dass sie allein auf der Würde des Menschen beruhen und überall für alle Menschen gültig sind (Universalität). Zudem können sie weder aberkannt noch freiwillig aufgegeben werden (Unveräußerlichkeit). Auch sind sie gleichwertig und bedingen einander, sodass Menschenrechtsverletzungen in einem Bereich meist mit Rechtsverletzungen in anderen Bereichen einhergehen (Interdependenz). Damit dies nicht geschieht, ist vor allem die Umsetzung der leitenden Prinzipien der Menschenrechte wichtig, denn sie beschreiben zum einen, wie Menschenrechte umgesetzt werden sollen, und zum anderen die Ziele, die durch die Verwirklichung von Menschenrechten erreicht werden sollen. Diese drei leitenden Prinzipien durchziehen alle menschenrechtlichen Verträge:

- > **Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit:** Jeder Mensch hat ein Recht auf Zugang zu allen Menschenrechten – unabhängig von z. B. Herkunft, Alter, Geschlecht, sozialem Status, geistiger oder körperlicher Gesundheit sowie ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit. Nichtdiskriminierung bezieht sich sowohl auf die Gleichheit vor dem Gesetz als auch auf den Zugang zu zentralen sozialen Diensten, z. B. Bildung und Gesundheit, auf soziale Sicherung und auf Ressourcen wie Wasser und Information.
- > **Partizipation und Empowerment:** Alle Menschen haben ein Recht auf Informationen als Voraussetzung dafür, dass sie sich an Entscheidungsprozessen beteiligen und ihre Rechte vom Staat einfordern können. *Partizipation* meint Beteiligung am politischen,

“ Das Verständnis der Kinderrechte bedeutet, dass Kinder Rechte haben, deren Gültigkeit als auch deren Ausübung Staaten gewährleisten müssen.

.....
Mitarbeitende einer Partnerorganisation

“ Kinderrechte bedeuten für mich, dass wir alle gleich sind, ältere sowie jüngere. Dass wir uns gegenseitig respektieren.

.....
Kind aus einem Projekt

kulturellen, religiösen und wirtschaftlichen Leben mit dem Ziel des *Empowerment*. Empowerment wiederum meint die Fähigkeit, sich aus eigener Kraft für die Verwirklichung von Menschenrechten einzusetzen. Dies kann sowohl auf der Ebene der familiären Beziehungen, der Gemeinde oder auch im nationalen politischen Prozess geschehen. Menschenrechtsbasierte *Partizipation* ist ein langfristiger politischer Prozess und trägt zur Demokratisierung der Gesellschaft bei.

- > **Pflicht zu Rechenschaftslegung und Transparenz:** Staatliche *Pflichtentragende* sind gegenüber den *Rechteinhabenden* rechenschaftspflichtig. Transparenz und Rechenschaftspflicht bilden die Grundlagen für eine demokratische Regierungsführung, gesellschaftliche *Partizipation* und für die Aufdeckung von Diskriminierungen.

Internationale Überprüfungs- und Durchsetzungsmechanismen

Die Einhaltung der Konventionen und der Fortschritt bei ihrer Umsetzung in den Vertragsstaaten werden jeweils von einem Fachausschuss der Vereinten Nationen überprüft. Er setzt sich aus unabhängigen Expert*innen zusammen. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, diesem regelmäßig Bericht über ihre Maßnahmen zu erstatten, mit denen sie die Menschenrechte schützen und verwirklichen. Darüber hinaus kann der Menschenrechtsrat länder- oder themenbezogene Sonderberichterstattungen fordern.


Das Universelle Periodische Überprüfungsverfahren (UPR) des Menschenrechtsrats soll die Einhaltung der Menschenrechte in den Mitgliedsstaaten überwachen. Seit 2007 wird alle vier Jahre die Menschenrechtslage in allen Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen überprüft. Die Prüfung stützt sich auf Berichte des jeweiligen Staates und des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie auf *Alternativberichte* von Nichtregierungsorganisationen. In einem interaktiven Dialog zwischen Vertreter*innen der Mitgliedsstaaten werden Empfehlungen an die berichtenden Staaten ausgesprochen, die diese annehmen oder ablehnen können.

Regionale Menschenrechtssysteme


Neben dem Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen gibt es regionale Menschenrechtssysteme, die eine immer wichtigere Rolle spielen. Sie helfen bei einer regionalen Anpassung der internationalen Menschenrechtsnormen und -standards an den lokalen Kontext und spiegeln die besonderen Diskussionen über Menschenrechte in der jeweiligen Region wider. Sie verfügen über eigene Instrumente, die dabei helfen, regionale und internationale Abkommen umzusetzen. Dazu gehören Konventionen, Kommissionen, Sonderberichterstatte und Gerichtshöfe. Ihre Wirkkraft ergänzt das Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen, wobei sie auf regionaler Ebene effektiver als dieses sein können. Beispiele hierfür sind die Urteile des afrikanischen Menschen- und Völkerrechtgerichtshofes oder des interamerikanischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Allerdings leiden sie häufig unter mangelnden Ressourcen und fehlender politischer Unterstützung durch die Mitgliedsstaaten. Außerdem sind sie teilweise überlastet.


Shrinking Spaces


Trotz ihrer großen Bedeutung stellen die verschiedenen Menschenrechtssysteme nicht die Rechte für alle Menschen sicher. Es gibt einen globalen Trend, Menschenrechte und Institutionen für Menschenrechte grundsätzlich infrage zu stellen und Repräsentant*innen staatlicher Institutionen sind vielfach nicht bereit, sich einer kritischen Öffentlichkeit zu stellen. Auch die politische Situation in vielen Ländern erschwert es, Menschenrechte einzufordern. Und das nicht nur in autokratischen Staaten, sondern auch in Ländern mit demokratischen Regierungen. Dieser Trend wird als *Shrinking Spaces* bezeichnet und

 *Partizipation ist entscheidend für den Erfolg eines Projektes. Wenn sie gelebt wird, wird der Prozess zu einem von Kindern geführten und gestalteten, transparenten Prozess.*

.....
Direktor aus einer Partnerorganisation

 In der „Treaty Body Database“ des Hochkommissariats für Menschenrechte der Vereinten Nationen können Berichte nach Ländern oder Konventionen sortiert eingesehen werden:
<https://tbinternet.ohchr.org>

 Auf UPR Info sind alle Informationen zum Universellen Periodischen Überprüfungsverfahren und zu den jeweiligen Berichtszyklen der einzelnen Länder zu finden:
<https://www.upr-info.org/en>

 Weitere Informationen zu den regionalen Menschenrechtssystemen sind z. B. auf der Website des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu finden:
<https://bangkok.ohchr.org/programme/regional-systems.aspx>

bedeutet, dass der Handlungsspielraum für Menschenrechtsarbeit zunehmend kleiner wird, indem beispielsweise Rechte wie Versammlungs-, Vereinigungs- und Meinungsäußerungsfreiheit eingeschränkt werden. Zudem werden Aktivist*innen und Menschenrechtler*innen zunehmend an ihrer Arbeit gehindert oder sogar wegen dieser verfolgt.

2.2 Der Menschenrechtsansatz in der Entwicklungszusammenarbeit

Seit den 1990er Jahren wird das UN-Menschenrechtssystem vermehrt in der *Entwicklungszusammenarbeit* berücksichtigt. So finden sich menschenrechtliche Bezüge in den Nachhaltigen Entwicklungszielen (Sustainable Development Goals (SDGs)), die seit 2015 die Millenniumsziele (MDGs) abgelöst haben. Gleichzeitig steht die Entwicklungsgemeinschaft durch die Paris-Deklaration von 2005 unter Druck, Wirkung und Effizienz ihrer Arbeit zu erhöhen. Das läutete einen gemeinsamen Lernprozess für entwicklungspolitische Akteur*innen ein. Sie suchten neue Wege, um die Vorgaben aus den *Menschenrechtskonventionen* umzusetzen. Dabei kam auch die Frage auf, inwieweit es einen Zusammenhang zwischen Menschenrechten und nachhaltigen Veränderungen gibt.

Die Anfänge des Menschenrechtsansatzes

In der „Wiener Erklärung“ der Weltkonferenz über Menschenrechte von 1993 wird die wechselseitige Beziehung von Menschenrechten, Demokratie und des Rechtes auf Entwicklung betont: Armut verhindert die wirksame Durchsetzung der Menschenrechte – durch menschenrechtsbasierte *Entwicklungszusammenarbeit* werden strukturelle Ursachen von Armut bekämpft (OHCHR, 1996-2019). Nach der Konferenz begannen die Vereinten Nationen, die Menschenrechte stärker mit der Arbeit ihrer Organisationen zu verknüpfen. Die Bemühungen mündeten 2003 in einer Erklärung über einen eigenen menschenrechtsbasierten Ansatz, der ein gemeinsames Verständnis dafür schuf, wie menschenrechtsbasierte *Entwicklungszusammenarbeit* innerhalb der UN und ihrer Organisationen umgesetzt werden sollte (UNDP, 2003). Die Erklärung definiert drei zentrale Elemente des menschenrechtsbasierten Ansatzes:

- > Alle Programme der Entwicklungszusammenarbeit, entwicklungspolitischer Strategien und technischer Hilfe sollen zur Umsetzung der Menschenrechte beitragen.
- > Die Menschenrechtsstandards und -prinzipien, die aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten abgeleitet sind, steuern die Projekte und Programme der Entwicklungszusammenarbeit in allen Sektoren und in allen Phasen des Projekts.
- > Die Entwicklungszusammenarbeit trägt dazu bei, die Fähigkeiten von Pflichtentragenden zur Erfüllung ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen und die Fähigkeiten von Rechteinhabenden zur Einforderung ihrer Rechte zu stärken.

Um das zu erreichen, sind zusätzliche Instrumente erforderlich. Hierzu zählen eine Analyse der Menschenrechtssituation im Projektkontext und der strukturellen Ursachen von Benachteiligungen. Auch die Fähigkeiten von *Rechteinhabenden*, ihre Rechte einzufordern, und die Fähigkeiten von *Pflichtentragenden*, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, müssen analysiert werden. Zudem sollen Menschenrechtsstandards und -prinzipien in Monitoring und Evaluierung von Wirkungen einfließen (UNDP 2003).

Die neuen Anforderungen führten auch zu einer veränderten Haltung der Akteur*innen der *Entwicklungszusammenarbeit*: Zielgruppen werden heute als gleichberechtigt und eigenverantwortlich für ihren Entwicklungsprozess wahrgenommen, den sie durch Empowerment (im Sinne von Selbstbemächtigung und Autonomie) vollziehen können. Ihre Partizipation, d.h. ihre Mitwirkung und Beteiligung, ist im Rahmen von menschenrechtsbasierter *Entwicklungszusammenarbeit* sowohl eine Methode als auch ein Ziel.

Der Perspektivwechsel

In ihren Anfängen war die Entwicklungszusammenarbeit sehr stark auf die Befriedigung von Grundbedürfnissen ausgerichtet. Es wurden z. B. Unterkünfte, Bildungsangebote und Nahrungsmittel zur Verfügung gestellt. Diesem Hilfsansatz lag die Annahme zugrunde, dass sich Veränderungen durch Wohltätigkeit, insbesondere das Verteilen von Ressourcen, herbeiführen lassen. Es zeigte sich jedoch, dass sich allein dadurch die Lebensbedingungen in den jeweiligen Gebieten nicht nachhaltig genug verbesserten. Die Ursachen für die Situation, in der sich die Betroffenen befanden, wurden wenig hinterfragt.

Der Menschenrechtsansatz macht diese Ursachen sichtbar und ist daher besonders dafür geeignet, nachhaltige Veränderungen herbeizuführen. Er ist mit einem Perspektivwechsel verbunden, in dem Hilfsbedürftige als Inhabende von Rechten gesehen werden, die sie von Pflichtentragenden (z. B. staatlichen Organen wie Amtsträger*innen und Behörden) einfordern können. Armut erscheint in der Folge weniger als ein Ausdruck von unbefriedigten Bedürfnissen und Entwicklungsdefiziten, sondern vielmehr als Folge einer nicht erfüllten Verantwortlichkeit.

Der menschenrechtliche Ansatz zielt auf einen umfassenden gesellschaftlichen Wandel ab, der auf der Anerkennung der Rechte und Pflichten aller Akteur*innen beruht. Rechteinhabende sollen darin gestärkt werden, ihre Rechte einzufordern, während Pflichtentragende darin gestärkt werden, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Abb. 1 | Die Beziehung zwischen Pflichtentragenden und Rechteinhabenden



Menschenrechtsbildung als zentrales Element eines Menschenrechtsansatzes

Für die Verwirklichung von Menschenrechten und die Umsetzung eines Menschenrechtsansatzes ist die Menschenrechtsbildung von essentieller Bedeutung. Denn sie trägt zum Aufbau von Kapazitäten bei Rechteinhabenden und Pflichtentragenden bei und leistet damit einen Beitrag zu einer „universellen Kultur der Menschenrechte“ (Vereinte Nationen 2011: Art. 2 Nr. 1), indem sie Menschen für die Bedeutung der Menschenrechte sensibilisiert. Menschenrechtsbildung vollzieht sich dabei auf den drei folgenden Ebenen:

- > **Bildung über Menschenrechte:** Vermittlung von Wissen über die Menschenrechtssysteme, ihre Normen, Prinzipien und ihre Instrumente.
- > **Bildung durch Menschenrechte:** Vermittlung von Einstellungen und Haltungen, welche die Menschenrechte prägen – beispielsweise partizipative Projektplanung.
- > **Bildung für Menschenrechte:** Förderung einer Menschenrechtskultur. Menschen sollen darin gestärkt werden, ihre Rechte zu kennen und in Anspruch zu nehmen, sowie die anderer zu achten.

Der Menschenrechtsansatz – ein gemeinsamer Nenner

In den letzten Jahren haben sich zahlreiche Akteur*innen der staatlichen und nicht-staatlichen *Entwicklungszusammenarbeit* tatkräftig dafür eingesetzt, die Menschenrechte zum Fundament ihrer entwicklungspolitischen Arbeit zu machen. Eine allgemeingültige Vorgabe zur Ausgestaltung des *Menschenrechtsansatzes* in der *Entwicklungszusammenarbeit* gibt es zwar noch nicht, wie bei den Vereinten Nationen gehören jedoch in der Regel folgende Elemente dazu (DIMR, 2018):

- > Bezugnahme auf die Menschenrechtssysteme und die darin rechtlich kodifizierten Normen, Standards und Grundsätze der *Menschenrechtskonventionen*,
- > Nutzung menschenrechtlich angereicherter Analyse- und Planungsmethoden,
- > Beachtung menschenrechtlicher Standards und Prinzipien,
- > Fokus auf die Teilhabe von Personen und Gruppen, die aufgrund ihrer Lebenssituation besonders verwundbar und marginalisiert sind,
- > Etablierung von Mechanismen zur gerechteren Verteilung von Gütern und Lebenschancen sowie die Stärkung von Systemen zur sozialen Sicherung.

Ein mit diesen Elementen ausgestatteter Menschenrechtsansatz führt zu einer wirkungsvolleren *Entwicklungszusammenarbeit*, wie auch in den *Istanbul-Prinzipien* für eine wirkungsvolle *Entwicklungszusammenarbeit* und den *VENRO-Leitlinien für Entwicklungspolitische Projekt- und Programmarbeit* bestätigt wird.

Menschenrechte und die Nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs)

Die Agenda 2030 der Vereinten Nationen mit ihren 17 nachhaltigen Entwicklungszielen (SDGs) bildet einen neuen, globalen Referenzrahmen mit konkreten Ziel- und Zeitvorgaben und gilt auch für die Entwicklungszusammenarbeit. Zwar ist die Agenda 2030 als Absichtserklärung nicht rechtsverbindlich, viele Staaten haben sich aber öffentlich zu ihr bekannt. Damit haben sie sich auch zu einer Haltung bekannt, die auf eine gerechtere globale Entwicklung abzielt, ähnlich wie bei den *Menschenrechtskonventionen*. Die SDGs sollen allen Menschen zugutekommen und Benachteiligte prioritär fördern: „Leave no one behind“, heißt es in der Agenda 2030. Darüber hinaus haben viele der SDGs die Verwirklichung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten zum Ziel oder erweitern den Fokus um kinderrechtlich wichtige Aspekte. In diesem Sinne können die SDGs als Chance für die Umsetzung von Menschenrechten betrachtet und genutzt werden.

2.3 Die Kinderrechtskonvention

Die Entstehungsgeschichte der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen ist lang und unterschiedliche Akteur*innen gaben zu verschiedenen Zeiten wichtige Impulse. Ein erster Meilenstein auf internationaler Ebene war 1924 die „Genfer Erklärung“ über die Rechte des Kindes des Völkerbundes. Ein weiterer war, dass die bereits 1959 von den Vereinten Nationen verabschiedete „Erklärung der Rechte des Kindes“ auf Initiative der polnischen Regierung 1978 überarbeitet und im Anschluss als ein *völkerrechtlich* verbindlicher Vertrag durchgesetzt werden sollte. Am 20. November 1989 wurde die überarbeitete Fassung bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet, am 2. September 1990 trat sie als *Kinderrechtskonvention* in Kraft. Mittlerweile wurde sie von 196 Staaten ratifiziert und gilt damit als das von den meisten Staaten ratifizierte UN-Menschenrechtsabkommen. Lediglich die USA haben als einziger UN-Mitgliedsstaat die *Kinderrechtskonvention* nur unterschrieben, aber nicht ratifiziert.

Die Bedeutung der Kinderrechtskonvention

Warum braucht es neben den Menschenrechten noch Kinderrechte? Weil Kinder aufgrund ihrer sich noch entwickelnden Fähigkeiten besonderen Schutzes, besonderer Förderung und besonderer Fürsorge bedürfen. Zudem gehören sie weltweit zu den Gruppen, die besonders häufig von Menschenrechtsverletzungen betroffen sind. Mit der Kinderrechtskonvention sind erstmals in einer UN-Konvention die persönlichen und politischen Rechte von Kindern gemeinsam mit ihren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten verbrieft. Sie gilt für alle Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben² (KRK Artikel 1), und definiert diese ausdrücklich als Rechteinhabende. Mit ihrer fast weltweiten Anerkennung stellt die Kinderrechtskonvention eine gemeinsame internationale Wertebasis und Handlungsgrundlage dar. Dieser Konsens ist auch für die entwicklungspolitische Arbeit der Kindernothilfe und ihrer Partner bedeutend, da auf dieser Basis politische Entscheidungen beurteilt und Forderungen gestellt werden können.

Geschichte der Kinderrechtskonvention

ca. 1600

Kinder und Erwachsene sind kaum voneinander zu unterscheiden. Kinder kleiden sich wie Erwachsene und verhalten sich wie sie.

1789

Die Französische Revolution bringt die Erklärung über die Menschenrechte hervor. Auch wenn darin noch nicht explizit auf Kinder eingegangen wird, so trägt sie doch zu einer vertieften Auseinandersetzung mit der Situation der Kinder bei.

1900

Die schwedische Reformpädagogin Ellen Key ruft das Jahrhundert des Kindes aus.

1919

Der polnische Arzt und Pädagoge Janusz Korczak veröffentlicht sein wichtigstes pädagogisches Werk „Wie man ein Kind lieben soll“.

1924

Die von der britischen Pädagogin Eglantyne Jebb verfasste Children's Charta wird vom Völkerbund verabschiedet und als Genfer Erklärung bekannt.

1948

Die UN-Generalversammlung verabschiedet die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.

1959

Die UN-Generalversammlung verabschiedet zwar einstimmig eine Erklärung über die Rechte des Kindes, jedoch ohne rechtliche Bindung.

1978

Polen reicht anlässlich der Konferenz der UNO-Menschenrechtskommission einen Entwurf einer Kinderrechtskonvention ein, die sich im Wesentlichen auf die Erklärung von 1959 stützt. Sie wird als unzureichend abgewiesen.

1979

Die UNO-Generalversammlung ruft das Internationale Jahr des Kindes aus.

1989

Die UN beschließt die UN-Kinderrechtskonvention.

² Insofern die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden nationalen Recht nicht früher eintritt.

Grundzüge der Kinderrechtskonvention

Die Umsetzung der *Kinderrechtskonvention* ist Aufgabe der Vertragsstaaten. Sie sind, wie auch bei anderen *Menschenrechtskonventionen*, zur Achtung, zum Schutz und zur Gewährleistung der in der *Kinderrechtskonvention* festgehaltenen Rechte verpflichtet und sollen dabei die vier allgemeinen Prinzipien (s. u.) der Konvention berücksichtigen. Überprüft wird die Umsetzung vor allem vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in Genf. Dafür werden wie bei allen *Menschenrechtskonventionen* Staaten- und *Alternativberichte* (von Kindern, Nichtregierungsorganisationen und UN-Organisationen) herangezogen. Ferner wird die Umsetzung der Kinderrechtskonvention durch sogenannte Allgemeine Bemerkungen gestützt und durch drei *Fakultativprotokolle* ergänzt, die von den UN-Mitgliedsstaaten jeweils separat ratifiziert werden müssen.

Abb. 2 | Überblick über die Grundzüge der Kinderrechtskonvention und ihre Instrumente



👁️ Zivilgesellschaft § Vertrag

1 Schutzrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte

Die verbrieften Rechte können in drei Gruppen eingeteilt werden:

- > **Schutzrechte:** Hier geht es um Schutz vor Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung und Grausamkeit. Das schließt die Rechte auf besonderen Schutz in Kriegszeiten und vor Missbrauch in der Strafjustiz sowie das Recht auf Kenntnis von der eigenen Abstammung und das Recht auf Leben ein. Zu den Schutzrechten gehören unter anderem die Artikel 6, 8, 19, 32, 33 und 34 der Kinderrechtskonvention.
- > **Förderrechte:** Sie beinhalten die Rechte auf Ressourcen, Fähigkeiten und Beiträge, die für das Überleben und die volle Entwicklung eines Kindes erforderlich sind. Dazu

gehören Rechte auf angemessene Nahrung, Unterkunft, sauberes Wasser, formale Bildung, medizinische Grundversorgung, Freizeit und Erholung, kulturelle Aktivitäten sowie Informationen über die Kinderrechte. Beispiele hierfür sind die Artikel 24, 25, 26, 27 und 28. Spezifische Artikel adressieren beispielsweise die Bedürfnisse von geflüchteten Kindern, Kindern mit Behinderungen und Kindern von Minderheiten oder indigenen Gruppen.

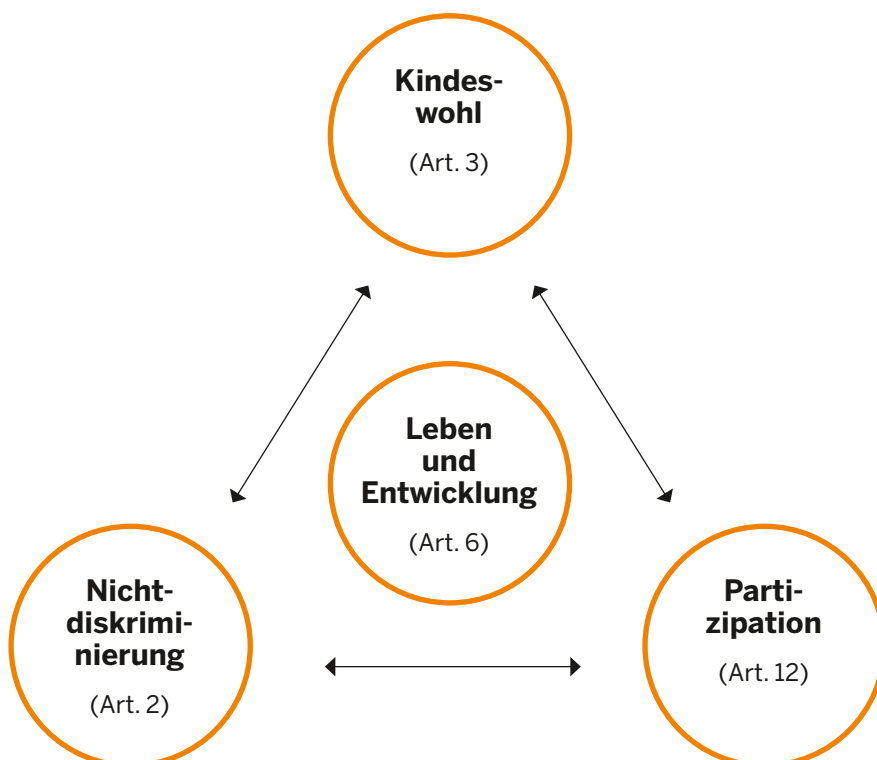
- > **Beteiligungsrechte:** Diese Rechte betonen den Status aller Kinder als Subjekte. Als solche haben sie das Recht auf freie Meinungsäußerung in allen Angelegenheiten, die ihr soziales, wirtschaftliches, religiöses, kulturelles und politisches Leben betreffen (Artikel 12 der *Kinderrechtskonvention*). Beteiligungsrechte sind außerdem die Rechte auf Information und Vereinigungsfreiheit (Artikel 13-17). Die Wahrnehmung dieser Rechte ermöglicht es Kindern, eine aktive Rolle in der Gesellschaft einzunehmen.

Die Verpflichtung der Staaten besteht nicht nur darin, die Rechte der Kinder zu verwirklichen. Sie müssen auch dafür sorgen, dass alle Kinder Zugang zu diesen Rechten haben.

2 Vier allgemeine Prinzipien

Für die Verwirklichung der Kinderrechte sind vor allem vier allgemeine Prinzipien von Bedeutung, die der *Kinderrechtskonvention* zugrunde liegen. Sie wurden nach Inkrafttreten der Konvention von den Mitgliedern des UN-Kinderrechtsausschusses als besonders wichtig eingestuft und erhielten damit den Status von übergeordneten Prinzipien. Dadurch stellen sie nicht nur ein jeweils eigenes verbrieftes Recht dar, sondern stehen gleichzeitig auch als Leitlinien für die Verwirklichung, die Ausgestaltung und das Monitoring aller Kinderrechte. Die vier Prinzipien bringen den „Geist“ der Konvention zum Ausdruck (Maywald, 2012: 41).

Abb. 3 | Die vier allgemeinen Prinzipien der Kinderrechtskonvention



” Es geht um das Wohl von Kindern, die in extremer Armut (...) leben. Es geht um ihre Sicherheit (...) und um ihren Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen wie Bildung, Gesundheitsversorgung, Freizeit, eine sichere Umwelt und eine gute Lebensqualität. Außerdem geht es um das Engagement der Eltern, des Gemeinderats und von Gruppen der Zivilgesellschaft (...), das dazu beitragen soll, ein besseres Umfeld aufzubauen (...). Ein Umfeld, das die Rechte der Kinder verwirklicht, sich gegen Missbrauch und Gewalt einsetzt (...). Kurz gesagt, es soll ein nachhaltiger Weg für diejenigen sein, die systematisch abgelehnt und verletzt werden und in Armut leben.

.....
 Direktor einer Partnerorganisation



Kinder müssen sich entwickeln können, die gleichen Chancen haben und ohne Diskriminierung aufgrund von Wohnort, Geschlecht, nationaler oder ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Religion, Sprache oder anderen Bedingungen aufwachsen können. Die Rechte des Kindes sind unverzichtbar. Die Nichtdiskriminierung ist ein übergreifendes und grundlegendes Prinzip bei jeder Form der Gesetzgebung, sowohl international als auch national.

.....
Koordinationsbüro der
Kindernothilfe

- > **Kindeswohl (KRK Artikel 3):** Bei allen Maßnahmen, die Kinder direkt oder indirekt betreffen, steht das *Kindeswohl* an erster Stelle. Diese in den Menschenrechten einzigartige Verfahrensrichtlinie gründet auf der Einsicht, dass Kinder ganz besonders Schutz und Fürsorge brauchen, weil sie sich körperlich, geistig und seelisch noch in der Entwicklung befinden. Werden mehrere Interessen verfolgt, nimmt das *Kindeswohl* stets die oberste Priorität ein. Entscheidungen, bei denen das *Kindeswohl* nicht berücksichtigt wurde, sind kinderrechtswidrig und daher ungültig (Maywald, 2012: 104). Es gibt allerdings keine universelle Definition von *Kindeswohl*. Gerade in der Entwicklungszusammenarbeit ist zudem zu berücksichtigen, dass in verschiedenen kulturellen Kontexten auch unterschiedliche Vorstellungen von Kindheit existieren (Lansdown, 2005: 7). Einen Anhaltspunkt für die Anwendung des *Kindeswohl*konzeptes hat der UN-Ausschuss über die Rechte des Kindes formuliert: Sie muss alle Akteur*innen einbeziehen, um die ganzheitliche körperliche, psychologische, moralische und geistige Integrität des Kindes zu gewährleisten und seine Menschenwürde zu fördern (CRC, 2013: 4).
- > **Partizipation (KRK Artikel 12):** Kinder haben ein Recht auf Meinung und Mitsprache. Das Prinzip der *Partizipation* unterstreicht die aktive Mitwirkung von Kindern in allen sie betreffenden Belangen. Es setzt voraus, dass Kinder als soziale Akteur*innen auf Augenhöhe wahrgenommen werden, dass gleichzeitig aber auch die besondere Lebensphase der Kindheit berücksichtigt werden muss, indem spezielle für Kinder geeignete Partizipationsmöglichkeiten geschaffen werden (Lansdown, 2005: 3). Das gilt auch, wenn es darum geht, sie über den Fortschritt einer Maßnahme oder Ergebnisse zu informieren (CRC, 2009: 28). Wie gewinnbringend das Partizipationsprinzip sein kann, zeigt sich vor allem dort, wo bestimmte Gruppen von Kindern wichtige Einsichten zu bestimmten Themen aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen beitragen können, wie beispielsweise Kinder, die adoptiert wurden, bei einer Neuregelung des Adoptionsrechtes (CRC, 2003: 5).
- > **Nichtdiskriminierung (KRK Artikel 2):** Kein Kind darf aufgrund von Geschlecht, sexueller Orientierung, ethnischer Herkunft, Religion, Kultur, Gesundheitszustand, Behinderung oder anderer Merkmale diskriminiert werden (CRC, 2003: Nr. 4). Um diesem Prinzip in der Umsetzung gerecht zu werden, müssen marginalisierte Kinder zunächst identifiziert werden, um gewährleisten zu können, dass sie auch erreicht werden. Sämtliche Maßnahmen müssen zudem dazu beitragen, dass die strukturellen Ursachen für Diskriminierung bekämpft werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Strategien in der menschenrechtsbasierten Arbeit mit Erwachsenen darauf abzielen, dass marginalisierte Gruppen einen gleichberechtigten Status in ihrer Gesellschaft erlangen, während in der kinderrechtsbasierten Arbeit der Schutzstatus von Kindern im Vordergrund steht (Lansdown, 2005: 6).
- > **Überleben und Entwicklung (KRK Artikel 6):** In diesem Artikel wird jedem Kind das Recht auf Leben, Überleben und auf bestmögliche Entwicklungschancen zugesprochen. Das Konzept von „Überleben und Entwicklung in größtmöglichem Umfang“ ist elementar für die Umsetzung aller weiteren Artikel und daher ein zusätzliches übergeordnetes Prinzip. Entwicklung wird dabei ganzheitlich verstanden und umfasst die körperliche, geistige, seelische, moralische, psychologische und soziale Entwicklung eines Kindes. In der Praxis sollten Maßnahmen darauf abzielen, jedes Kind in seiner Entwicklung optimal zu fördern. Um Kinder bestmöglich zu schützen, müssen auch Risiken, denen sie im Alltag und in Projekten ausgesetzt sein könnten, in den Blick genommen und ausgehebelt werden (Lansdown, 2005: 15).

3 Fakultativprotokolle

Die *Kinderrechtskonvention* wird komplementiert durch drei *Fakultativprotokolle*:

- > Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (in Kraft seit 2002),
- > Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie (in Kraft seit 2002) und
- > *Individualbeschwerde* (in Kraft seit 2014).

Die *Fakultativprotokolle* sind erst im Nachgang zur Konvention entstanden, da über sie zunächst kein ausreichender Konsens bestand. Mitunter musste dieser erst erkämpft werden, wie zum Beispiel bei der *Individualbeschwerde*.

4 Monitoring

Alle Staaten, die die *Kinderrechtskonvention* ratifiziert haben, sind verpflichtet, zwei Jahre nach der *Ratifizierung* und anschließend im Rhythmus von fünf Jahren Berichte zum Stand ihrer Umsetzung vorzulegen. Alle relevanten legislativen, judikativen und exekutiven Aspekte sollen unter Einbeziehung statistischer Daten dargelegt werden. Fortschritte und Herausforderungen im Berichtszeitraum sollen ebenso benannt werden wie Prioritäten- und Zielsetzungen für die Zukunft. Die *Staatenberichte* werden durch den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes überprüft. Hierbei werden auch die *Alternativberichte* miteinbezogen, die zivilgesellschaftliche Netzwerke und Nichtregierungsorganisationen dem Ausschuss als Ergänzung zu den *Staatenberichten* einreichen. Auch Kinder können Berichte vorlegen und mit dem Ausschuss sprechen, um ihre Sicht zu verdeutlichen. Nach der Überprüfung und dem Dialog mit dem jeweiligen Staat werden in Form von Abschließenden Bemerkungen Empfehlungen für das weitere Vorgehen ausgesprochen. Der Ausschuss hat darüber hinaus die Möglichkeit, über das UN-Generalsekretariat Berichte zu spezifischen kinderrechtlichen Themen erstellen zu lassen.

5 Allgemeine Bemerkungen

Die Allgemeinen Bemerkungen werden durch den Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen verfasst und verdeutlichen, was unter den Inhalten einzelner Artikel der *Kinderrechtskonvention* zu verstehen ist, oder wie diese in der Praxis umgesetzt werden können. Derzeit gibt es 21 solcher *Allgemeiner Bemerkungen* (Stand Mai 2019), die stets um neue Themen erweitert werden. Nichtregierungsorganisationen können sich am Entwicklungsprozess der Allgemeinen Bemerkungen beteiligen. Sie können sie auch für ihre Advocacy-Arbeit nutzen, um Staaten auf ihre Pflichten in Bezug auf die Kinderrechte aufmerksam zu machen. Zudem können sie für die Mitarbeit an nationalen Gesetzesänderungen herangezogen werden.

6 Individualbeschwerde

Das Individualbeschwerdeverfahren eröffnet Kindern die Möglichkeit, eine Verletzung der *Kinderrechtskonvention* beim UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes geltend zu machen. Voraussetzung hierfür ist, dass der innerstaatliche Rechtsweg ausgeschöpft oder davon auszugehen ist, dass dieser über die Maßen verzögert oder zu keinem Ergebnis führen würde. Ist das Opfer einer Menschenrechtsverletzung selbst nicht in der Lage, eine Beschwerde einzulegen, kann dies in seinem Namen durch eine andere Person erfolgen. Nach Prüfung der Beschwerde kann der zuständige UN-Ausschuss den betreffenden Staat zur Wiedergutmachung des Schadens auffordern. Wenngleich diese Aufforderung nicht bindend ist, entfaltet sie große Wirkungen allein durch ihre Veröffentlichung und die Autorität der Ausschüsse. Denn kein Staat möchte in der Weltöffentlichkeit gerne als Verletzer von Menschenrechten angeprangert werden.



Die Kindernothilfe hat zusammen mit verschiedenen Bündnispartnern bereits seit Ende der 1990er Jahre darauf hingewirkt, dass die *Individualbeschwerde* auch für die *Kinderrechtskonvention* als *Fakultativprotokoll* hinzugefügt wird, so wie dies z. B. bei der *Frauenrechtskonvention* bereits möglich war.

Am 19. Dezember 2011 wurde das dritte *Fakultativprotokoll* zum *Individualbeschwerdeverfahren* für die *Kinderrechtskonvention* verabschiedet. Am 14. April 2014 trat es endlich in Kraft.

2.4 Der Kinderrechtsansatz – umfassend und nachhaltig

“ Der Kinderrechtsansatz bedeutet, Kinder und Jugendliche als Menschen mit Rechten sichtbar zu machen, ihre Fähigkeit zur Ausübung ihrer Rechte zu stärken und ihre Kreativität zu fördern, um sich auszudrücken und damit wie Erwachsene ihre Meinungen in die Praxis umsetzen zu können. Gleichzeitig geht es darum, die Kapazitäten der Pflichten-tragenden zu stärken, damit sie als solche anerkannt werden und folglich dementsprechend handeln, indem sie aus ihrem Handlungsbereich heraus Kinder und Jugendliche täglich als Inhabende von Rechten betrachten, die von der Regierung, der Gesellschaft und der Familie geschützt werden müssen.

.....
Direktorin einer Partner-
organisation

“ **Kinder aus Projekten fordern:**

Ich fordere meine Rechte ein, falls diese verletzt werden.

Ich forderte meine Rechte zu Hause und in der Schule ein.

Ich habe meine Rechte eingefordert, weil ich studieren möchte.

Der Kinderrechtsansatz stellt die Bedürfnisse und Rechte von Kindern, ihre Meinung und ihre Partizipation immer ins Zentrum allen Handelns. Organisationen, die mit dem Kinderrechtsansatz arbeiten, müssen ihn in allen Arbeitsbereichen berücksichtigen, also nicht nur in der Projektarbeit, sondern auch in der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit und bei der Kommunikation. Das lässt sich nur durch erhebliche Veränderungen bewerkstelligen. Die Einbindung des Kinderrechtsansatzes in die Arbeitsweise einer Organisation umfasst in der Regel die folgenden Aspekte:

- > Von der Bedürfnisorientierung hin zur Kinderrechtsorientierung
- > Haltungswandel: Kinder sind Rechteinhabende
- > Kinderrechte als Ziel und als Weg
- > Beteiligung von Kindern
- > Kinderrechte werden in allen Bereichen und Prozessen mitgedacht

Von der Bedürfnisorientierung hin zur Kinderrechtsorientierung

Armut wird in Bezug auf Kinder nicht länger als unzureichende Bedürfnisbefriedigung und Entwicklungsdefizit gesehen, sondern vor allem als eine Folge von ungerechten Strukturen und nicht erfüllten Pflichten. Auch der Kinderrechtsansatz verfolgt das Ziel, die Grundbedürfnisse von Kindern zu erfüllen, allerdings weniger über eine kurzfristige Befriedigung, sondern indem er die strukturellen Ursachen von Armut und Rechtsverletzungen nachhaltig bekämpft.

Haltungswandel: Kinder sind Rechteinhabende

Mit dem Kinderrechtsansatz ändert sich die Haltung gegenüber Kindern. Sie werden als Rechtssubjekte anerkannt, d. h. sie sind Träger*innen von Rechten. Daher kann jedes Kind die ihm zustehenden Rechte auch einfordern. Kinder sind also nicht Objekte der Erziehung, sondern von Beginn an Menschen, die einen Anspruch auf Individualität, Entfaltungsfreiheit und Selbstbestimmung haben.

Rechtsansprüche von Kindern bestehen gegenüber Personen und Institutionen, die die Rolle von Pflichtentragenden innehaben. Dazu gehören im Kontext der Kinderrechtskonvention der jeweilige Staat, aber auch Personen und Gruppen im Lebensumfeld von Kindern wie zum Beispiel Eltern, Familien, Dorfgemeinschaften oder auch Entwicklungsorganisationen. Sie alle sind für die Verwirklichung der Kinderrechte verantwortlich. Das Zwiebelmodell in Abb. 4 unten zeigt das Netz von *Pflichtentragenden*, die für die Verwirklichung von Kinderrechten Sorge tragen.

Die Rollen von Rechte- und *Pflichtentragenden* sind allerdings nicht starr. Auch einige Pflichtentragende werden bei der Verwirklichung von Kinderrechten zu *Rechteinhabenden*: So haben Eltern ein Recht auf Arbeit, um ihren Kindern einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen. Kinder und Familien haben ein Recht darauf, dass der Staat sie vor Gewalt schützt. Lehrer*innen haben ein Recht auf angemessene Bezahlung und Bereitstellung von Ressourcen durch den Staat, um das Recht der Kinder auf Bildung erfüllen zu können.

Abb. 4 | Netz von Pflichtentragenden, die für die Verwirklichung von Kinderrechten Sorge tragen.

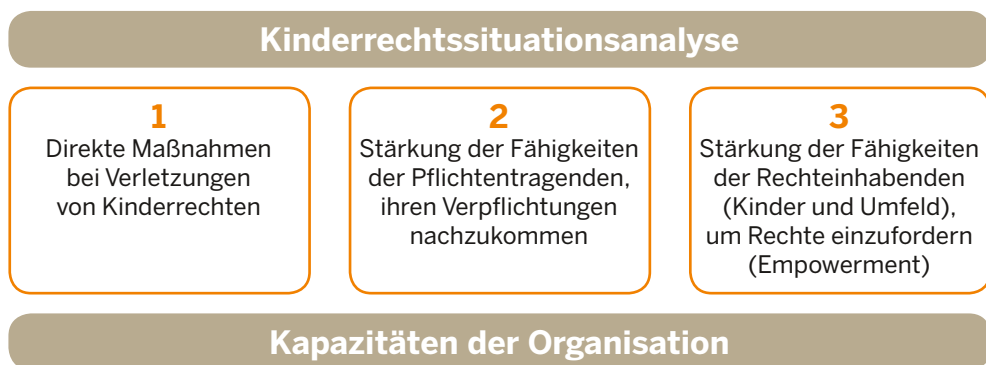


Kinderrechte als Ziel und als Weg

Der *Kinderrechtsansatz* zielt darauf ab, Kinderrechtsverletzungen zu erkennen (→ Kinderrechtssituationsanalyse), sie anzugehen und die Kinderrechte nachhaltig zu verwirklichen. Direkte Maßnahmen (z. B. Nothilfe) schaffen schnelle Abhilfe (1). Um eine langfristige gesellschaftliche Anerkennung der Kinderrechte zu erwirken, werden des Weiteren auch *Pflichtentragende* in die Arbeit einbezogen und in die Lage versetzt, ihrer Verantwortung gegenüber Kindern nachzukommen (2). Voraussetzung für eine nachhaltige Verwirklichung der Kinderrechte ist, dass Kinder und ihr Umfeld von ihren Rechten erfahren und lernen, sie einzufordern. Dieser als Empowerment (3) bezeichnete Prozess soll neben politischer Mitsprache gleichzeitig zur Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen führen.

” Wir müssen die Verletzung von Rechten vermeiden, um Räume für die Verwirklichung von Rechten auf allen Ebenen, mit Partizipation und Ermächtigung der Kinder, zu fördern. Außerdem muss die Einstellung der Pflichtentragenden so geändert werden, dass Bedingungen der Nichtverletzung geschaffen werden.

Abb. 5 | Säulenmodell (Save the Children UK, 2007: 18)



.....
Koordinationsbüro der Kindernothilfe

Solche Formen der ganzheitlichen Stärkung und Befähigung basieren auf aktiver Wahrnehmung von Mitspracherechten, wie sie in der *Kinderrechtskonvention* garantiert sind. Sie bilden einen Grundpfeiler des *Kinderrechtsansatzes*.

Der *Kinderrechtsansatz* ist also ebenso Konzept wie Methode – und noch viel mehr: Er ist ein Prinzip, das die gelebte Anerkennung der Kinderrechte in allen Projektphasen und in allen Handlungsbereichen der Organisation zum zentralen Dreh- und Angelpunkt macht.

Beteiligung von Kindern

Kinder werden im Rahmen des Kinderrechtsansatzes als eigenständige Persönlichkeiten wahrgenommen. Sie können die ihnen traditionell vorgegebenen Regeln in ihrem lokalen oder nationalen Kontext infrage stellen und nach deren Veränderung streben. Damit Kinder sich aktiv an der Entwicklung ihrer Gesellschaft beteiligen können, muss ihnen Freiraum gegeben werden, ihre Fähigkeiten, ihre Kreativität und ihre Führungs- und Gestaltungskraft entfalten zu können. Unter der Mitwirkung von Kindern herbeigeführte Veränderungen sind besonders nachhaltig, da sie von den Kindern aus eigener Motivation eingeleitet und umgesetzt werden. *Partizipation* lässt sich beispielsweise dadurch fördern, dass Kinder ihre Meinung einbringen können und an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt werden.



Das Recht zur Teilnahme ist die Freiheit, alles sagen zu können, was wir fühlen, unsere Ideen auszudrücken und auszutauschen, und dass uns zugehört wird.

.....
Kind aus einem Projekt

Voraussetzung hierfür ist, die Sichtweisen der Kinder ernst zu nehmen. Dazu muss eine Pädagogik der Kinderrechte entwickelt werden, durch die sich Erwachsene und Kinder gleichberechtigt begegnen können. Das bedeutet nicht, dass die Unterschiede zwischen Kindern und Erwachsenen aufgehoben werden. Im Gegenteil – Erwachsene wie Eltern oder Projektpersonal sind verpflichtet, ein „Kind bei der Ausübung (seiner) anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen“ (KRK Artikel 5). Mit dem Bewusstsein von Würde und gleichen Rechten wird es möglich, dass alle Beteiligten auf unterschiedliche Bedürfnisse achten und diese in Handlungsziele übersetzen können.

Um die Partizipation von Kindern im Sinne des *Kinderrechtsansatzes* zu gewährleisten, müssen diese in der Projekt- und Programmarbeit in allen Phasen eines Projekts mit einbezogen werden: in der Planung, der Durchführung sowie im Monitoring und bei der Evaluierung von Projekten. Die Qualität der *Partizipation* sollte dabei ethischen Grundsätzen bzw. den neun Kriterien bedeutsamer *Partizipation* von Kindern entsprechen.

Neun Kriterien bedeutsamer Partizipation von Kindern:

Damit die Partizipation von Kindern als effektiv und bedeutsam erlebt wird, muss sie laut dem Ausschuss über die Rechte des Kindes folgende Kriterien (CRC, 2009: 26f) erfüllen:

- > Transparent und informativ
- > Freiwillig
- > Respektvoll
- > Relevant
- > Kinderfreundlich
- > Inklusiv
- > Durch Fortbildungen für die beteiligten Erwachsenen unterstützt
- > Sicher und risikobewusst
- > Rechenschaftspflichtig

Durch die Erfüllung dieser Kriterien kann sichergestellt werden, dass Partizipation nicht nur als Selbstzweck, sondern auch als Mittel gesehen wird, um die eigene Sensibilität für Kinder, ihre Rechte und deren Umsetzung zu verbessern (CRC, 2003: 4). Zudem sollten die Möglichkeiten zur Partizipation dauerhaft eingerichtet werden und dazu beitragen, dass Regierungen direkte Beziehungen zu Kindern aufbauen (CRC, 2003: 5).

Kinderrechte werden in allen Bereichen und Prozessen mitgedacht

Die Verwirklichung der Kinderrechte wird durch ein *Mainstreaming* erzielt. Das bedeutet, dass Kinderrechte in allen Arbeitsbereichen mitgedacht werden. Der *Kinderrechtsansatz* eröffnet damit besonders z. B. in der Projekt- und Programmarbeit eine neue und weiterreichende Perspektive. Diese umfasst zusätzliche Strategien und Aktivitäten, die den Weg für die Verwirklichung der Kinderrechte ebnet: *Partizipation*, Information, Bewusstseinsbildung, Rechtsvertretung und Einforderung der Rechtsdurchsetzung. Der Radius erstreckt sich auf das gesamte Lebensumfeld der Kinder und bezieht auch die Familie, das soziale Umfeld und die Gemeinden als *Pflichtentragende* mit ein.

Bereits in der Startphase eines Projekts wird bei der Situationsanalyse ein besonderes Augenmerk auf mögliche Kinderrechtsverletzungen und ihre Ursachen gelegt. Die Rolle der Pflichtentragenden wird dabei unter der Fragestellung untersucht, inwieweit sie ihrer Verantwortung nachkommen und wo gegebenenfalls Hindernisse liegen.

Die Strategie des Projektes bildet all dies ab, mit dem Ziel, eine nachhaltige Verbesserung der Kinderrechtssituation zu erwirken. Sie beinhaltet nicht nur ein Empowerment von Kindern und anderen Beteiligten, sondern auch *Advocacy*-Arbeit in Richtung der *Pflichtentragenden*. Die Spielräume reichen hier von der Einflussnahme auf kommunale Entwicklungspläne, um Ausgaben für Bildung oder Gesundheitsförderung einzuplanen, bis hin zur politischen Überzeugungsarbeit mit Entscheidungsträger*innen zur Anpassung von nationalen Gesetzen.

Der Kinderrechtsansatz erreicht mehr

- > Kinder werden als eigenständige Persönlichkeiten wahrgenommen und darin gefördert, sich für ihre Rechte einzusetzen.
- > Lokale Organisationen, Gemeinschaften und Gruppen werden gestärkt, indem das Rechtsbewusstsein zunimmt.
- > Kinder und ihr Umfeld beteiligen sich aktiv an der Schaffung von gerechten Strukturen, wodurch nachhaltige Ergebnisse erreicht werden. Dies ist ein wesentlicher Schritt, um von kurzfristiger Nothilfe zu langfristigen Lösungen zu gelangen.
- > Das Prinzip der Partizipation stärkt Kinder nicht nur in ihrer gegenwärtigen Situation, sondern bereitet sie auch auf ihre Rolle als Erwachsene vor. Damit unterstützt der Kinderrechtsansatz auch die Demokratieförderung eines Landes.
- > Ursachen von Kinderrechtsverletzungen werden in den Blick genommen, sodass mit geeigneten Strategien langfristige positive Veränderungen für die Rechte der Kinder erzielt werden.

“ Die Analysen sollen zeigen, dass sich die soziale Dringlichkeit nicht nur darauf bezieht, verschiedene Probleme von Kindern zu bearbeiten, sondern auch die Ursachen der Problematiken zu untersuchen. Dies soll als präventive Maßnahme fungieren.

.....
Mitarbeitende einer Partnerorganisation

“ Wir können nur zusammen etwas ändern, mit der Hilfe von den Vätern, Onkeln, der Gemeinschaft, den Mitgliedern der Gemeinschaft und den Lehrern, nur so können wir etwas ändern.

.....
Kinder aus einem Projekt

3



Mit dem Kinderrechtsansatz kämpfen wir nachhaltig gegen Armutssituationen und Verletzungen der Kinderrechte.

Koordinationsbüro
der Kindernothilfe



Der Kinderrechts- ansatz in der Kindernothilfe

Mit der Jahrtausendwende begann für uns als Kindernothilfe eine Zeit der programmatischen Neuorientierung. Zunächst öffneten wir unsere programmatische Ausrichtung zugunsten von mehr Gemeinwesenarbeit und sogenannter Breitenwirksamkeit, um dann ab ca. 2005 auf rechtsbasierte Arbeit und damit den Kinderrechtsansatz umzustellen. Seitdem ist er ein wichtiger Bestandteil unserer Identität und unseres Selbstverständnisses.

Der Kinderrechtsansatz und unsere christlichen Werte

Die mit dem *Kinderrechtsansatz* einhergegangenen Veränderungen unserer Arbeit vollziehen wir im Einklang mit unseren christlichen Werten. Denn auch wenn in der Bibel Kinderrechte nicht explizit genannt werden, so werden dort Kinder als Gabe Gottes und als Ebenbild Gottes mit unveräußerlicher Menschenwürde, wie sie auch die Menschenrechte postulieren, anerkannt.

Vor allem in den Reden und dem Handeln Jesu zeigt sich seine besondere Nähe zum Leben von Kindern. Er erkennt sie an als eigenständige Personen und Subjekte ihres Lebens. Damit markieren Jesu Botschaft und Tun, wie auch die *Kinderrechtskonvention*, einen Paradigmenwechsel im Umgang mit Kindern und prägen ein neues Verständnis vom Kindsein. So erkennen beide auch die besondere Verletzlichkeit von Kindern und damit einhergehend ihre Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung an.

Nicht zuletzt klagt Gott das Recht der Armen ein gegen die Korruption der Mächtigen, so wie auch der *Kinderrechtsansatz* das Einfordern der Rechte gegenüber den *Pflichtentragenden* beinhaltet. Somit haben der *Kinderrechtsansatz* und das biblische Zeugnis viele Gemeinsamkeiten und verstärken sich dadurch gegenseitig.



Mit dem Kinderrechtsansatz setzen wir uns dafür ein, Kinder als eigenständige Persönlichkeiten wahrzunehmen und für ihr Recht auf Leben und Entwicklung einzutreten.

.....
Vorstandsvorsitzende der
Kindernothilfe

Das Ziel unserer Arbeit ist die Verwirklichung der Kinderrechte, in der wir eine fortwährende Aufgabe sehen, derer wir uns gemeinsam mit unseren Partnerorganisationen und Bündnispartnern annehmen. Damit machen wir uns stark für eine wirkungsvolle und nachhaltige Bekämpfung der strukturellen Ursachen von Armut und Ausgrenzung.

Wir sind davon überzeugt, dass wir durch den Kinderrechtsansatz gemeinsam mit unseren Partnerorganisationen die größtmögliche Wirkung mit den eingesetzten Ressourcen erreichen. Neben dem dazu notwendigen programmatischen Dialog mit den Partnerorganisationen müssen sich seine zentralen Aspekte dazu in allen Prozessen, Instrumenten und Vorgaben der Kindernothilfe sowie in allen ihren Arbeitsbereichen wiederfinden. Daher hatte die Einführung des Kinderrechtsansatzes tiefgreifende Auswirkungen auf die Projekt- und Programmarbeit, unsere Advocacy-Arbeit und entwicklungspolitische

Bildungsarbeit sowie auf die Öffentlichkeitsarbeit, die Kommunikation und den Verwaltungsbereich.

Die nachfolgenden Unterkapitel stellen dar, wie wir als Kindernothilfe und unsere Partnerorganisationen innerhalb der letzten Jahre unsere Arbeit auf den *Kinderrechtsansatz* umgestellt und weiterentwickelt haben und welche konkreten kinderrechtsbasierten Konzepte und Instrumente wir dabei nutzen. Gleichzeitig geben sie Auskunft darüber, was wir in der Zusammenarbeit mit unseren Partnerorganisationen erwarten und welchen Anspruch wir – als lernende Organisation – an uns selbst haben sowie welche institutionellen Veränderungen damit einhergehen.

3.1 Einführung des Kinderrechtsansatzes

” In den letzten zehn Jahren hat sich die Kindernothilfe viel stärker auf die Kinderrechte konzentriert, was dazu geführt hat, dass viele Partner ein höheres Bewusstsein für Kinderschutz entwickelt haben und sich für die Partizipation von Kindern während des gesamten Projektzyklusses einsetzen.

Landeskoordinator der Kindernothilfe

Mit der Neuausrichtung unserer Arbeit auf den Kinderrechtsansatz begann 1999 ein umfassender Wandlungsprozess in der Kindernothilfe. Um die damit verbundenen Veränderungen zu koordinieren und die Einführung des *Kinderrechtsansatzes* erfolgreich voranzubringen, gründeten wir 2005 die referatsübergreifende „Arbeitsgruppe *Kinderrechtsansatz*“. Neben der Zusammenarbeit der unterschiedlichen Arbeitsbereiche in der Arbeitsgruppe, die ihre Ergebnisse in die Organisation spiegelte, waren weitere Meilensteine (siehe Tabelle) von großer Bedeutung.

Wichtige Meilensteine der letzten Jahre:

2002–2014	Advocacy-Arbeit für die Individualbeschwerde (3. Fakultativprotokoll)
2005	Gründung der Arbeitsgruppe <i>Kinderrechtsansatz</i> in der Kindernothilfe, um den <i>Kinderrechtsansatz</i> als zentrale Leitlinie zu etablieren
2008	Veröffentlichung des Konzepts „Die kinderrechtsbasierte Arbeit der Kindernothilfe in der Auslands- und Inlandsarbeit“
2010	Schaffung der Stelle „Child Rights Approach Manager*in“
2010–2014	Einführung der kinderrechtsbasierten Länderstrategieplanung
2011	Schaffung der Stelle „Kinderschutzbeauftragte*r“
2012	Veröffentlichung der Qualitätsstandards zur Umsetzung kinderrechtsbasierter Arbeit
2012	Start der Kinderschuttschulungen für unsere Partnerorganisationen
2013	Veröffentlichung der <i>Kinderschutz-Policy</i> der Kindernothilfe
2013	Erarbeitung der Trägerprüfung
2013–2016	Überarbeitung der Formate für Projektanträge und Jahresberichte
2016	Beginn der Entwicklung kindgerechter Beteiligungsprogramme über Teilnahme am Projekt „Time to Talk!“
2019	Erarbeitung einer Reihe von Konzeptpapieren: <ul style="list-style-type: none"> > Practical Guide: „How to develop and use a Child Rights Situation Analysis on Project Level in preparing a Project Proposal“ > Überarbeitete <i>Kinderschutz-Policy</i> > Veröffentlichung des überarbeiteten Konzepts zur Umsetzung des <i>Kinderrechtsansatzes</i> in der Arbeit der Kindernothilfe > Beginn der Erstellung der „Child Rights Programming Strategie“

Nicht nur die Erarbeitung verschiedener Instrumente (wie z. B. der Qualitätsstandards, der *Kinderschutz-Policy*, der Trägerprüfung, des neuen Projektantragsformats usw.) wurde erforderlich. Es war auch elementar, dass neue Stellen geschaffen wurden, die sich hauptverantwortlich mit den Kinderrechten befassen und wichtige Prozesse anstoßen und begleiten. Ein weiterer zentraler Baustein war die Fertigstellung der *Kinderschutz-Policy* und die damit verbundene Erarbeitung und Durchführung eines entsprechenden Schulungsprogrammes für unsere Partnerorganisationen (siehe S. 32). Ferner sind hier die kinderrechtsbasierte Wirkungsorientierung, die Stärkung der kinderrechtsbasierten Projekt- und Programmarbeit sowie die Erstellung eines umfassenden Advocacy-Konzepts als weitere wichtige Prozesse zu nennen.

3.2 Qualitätsstandards für die kinderrechtsbasierte Arbeit

Sowohl Projektarbeit, Methoden und pädagogische Ansätze als auch Organisations- und Personalentwicklung müssen den Anforderungen des Kinderrechtsansatzes gerecht werden. Als Maßstab für eine gelingende Umsetzung hat unsere Organisation zehn Qualitätsstandards entwickelt. Sie sind das Ergebnis vielfältiger Lernprozesse und Weiterentwicklungen innerhalb unserer Projekte sowie auf institutioneller Ebene und geben eine Orientierung darüber, welche organisationalen und programmatischen Aspekte wichtig sind, um den ganzheitlichen Anspruch des Kinderrechtsansatzes zu erfüllen. Institutionelle Standards beschreiben Anforderungen innerhalb unserer Organisation und unserer Partnerorganisationen. Programmatische Standards formulieren Anforderungen an unsere gemeinsame Projektarbeit. Die Qualitätsstandards haben in den vergangenen Jahren dazu beigetragen,

- > ein gemeinsames Verständnis bei uns und unseren Partnerorganisationen zur Umsetzung des Kinderrechtsansatzes herzustellen
- > unsere Partnerorganisationen vom kinderrechtsbasierten Ansatz zu überzeugen und ihre Projektarbeit darauf umzustellen
- > weitere Instrumente und Mindeststandards für die Umsetzung des Kinderrechtsansatzes zu entwickeln.

Zu jedem dieser Standards haben wir eine Reihe von Merkmalen und Alarmsignalen benannt. Sie dienen als Indikatoren, um die Umsetzung der Standards zu überprüfen. Diese Merkmale und Alarmsignale sind vielfältig und bedingen sich oftmals gegenseitig, was zeigt, dass die Umsetzung der Standards nur durch die konsequente Bündelung verschiedener Komponenten zu erreichen ist. Außerdem braucht es eine klare strategische Ausrichtung sowie Zeit und Ressourcen, um sich das notwendige Fachwissen anzueignen. Es bedarf der Selbstverpflichtung unserer Organisation sowie unserer Partnerorganisationen auf die Kinderrechte, des Willens zur Haltungsänderung und der Bereitschaft, regelmäßig kritische Selbstprüfungen anhand der Standards vorzunehmen.

1. Organisationskultur

Die Kindernothilfe und ihre Partner leben eine Kultur der Menschenrechte.

2. Lernende Organisation

Die Kindernothilfe und ihre Partner verbessern kontinuierlich ihre Kompetenzen, um zur Umsetzung der Kinderrechte beizutragen.

3. Kinderschutz


Die Kindernothilfe und ihre Partner setzen Kinderschutzrichtlinien um.

4. Rechenschaftspflicht

Die Kindernothilfe und ihre Partner erfüllen ihre Rechenschaftspflichten.

5. Advocacy- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Kindernothilfe und ihre Partner tragen mit Advocacy- und Öffentlichkeitsarbeit zur Umsetzung von Kinderrechten bei.

 Nach Einladung zum Bewerbungsgespräch führen Bewerbende einen sogenannten „Cultural Fit Evaluator“ durch, mit dem sich feststellen lässt, inwiefern die Wertevorstellungen der Kindernothilfe und des Bewerbenden zusammenpassen. Im Vorstellungsgespräch werden dann die Kinderrechte und ihre Umsetzung direkt und indirekt in Bezug auf die jeweilige Tätigkeit thematisiert. Dies gilt auch für alle weiteren Mitarbeitergespräche, bei denen stets darauf geachtet wird, dass sich alle unsere Mitarbeitenden mit dem Selbstverständnis der Kindernothilfe als Kinderrechtsorganisation identifizieren.

.....
Leitende der Personalabteilung der Kindernothilfe

Qualitätsstandards auf institutioneller Ebene

Die Kindernothilfe setzt sich fortwährend Ziele, die zur Umsetzung des *Kinderrechtsansatzes* beitragen und die Erfüllung der Standards vorantreiben. Wichtige Etappenziele auf diesem Weg sind:

- > **Standard 1 – Organisationskultur:** Wir achten bei der Personalakquise darauf, dass neue Mitarbeitende unsere Werte, die Anerkennung der Kinderrechte und die Prinzipien des *Kinderrechtsansatzes* teilen.
- > **Standard 2 – Lernende Organisationen:** Wir organisieren seit 2012 regelmäßig Weiterbildungen für unsere Mitarbeitenden sowie für unsere Partnerorganisationen und fördern die Teilnahme an Fachveranstaltungen. Damit werden in sämtlichen Organisationsbereichen die Kompetenzen der Mitarbeitenden für die kinderrechtsbasierte Arbeit verbessert. Alle neuen Mitarbeitenden durchlaufen Einführungsseminare zum *Kinderrechtsansatz* und zum *Kinderschutz*. Der*die Child Rights Approach Manager*in und der*die Kinderschutzbeauftragte koordinieren jeweils die Umsetzung des *Kinderrechtsansatzes* und die Vorgaben zum *Kinderschutz*.
- > **Standard 3 – Kinderschutz:** Wir entwickelten eine eigene *Kinderschutz*-Policy und setzen sie seit ihrer Fertigstellung 2013 konsequent um. Alle bisherigen Partnerorganisationen durchliefen bereits entsprechende Schulungen. Zusätzlich finden kontinuierlich weitere Fortbildungen im Bereich *Kinderschutz* statt, die auch auf besondere Bedürfnisse (wie z. B. *Kinderschutz* in Katastrophen, Kinder mit Behinderung etc.) eingehen.
- > **Standard 4 – Rechenschaftspflicht:** Wir verwenden unsere finanziellen Ressourcen adäquat und legen darüber transparent und öffentlich Rechenschaft ab. Die wiederholte Verleihung des DZI-Spendensiegels an die Kindernothilfe bescheinigt dies. Zugunsten der adäquaten Mittelverwendung leisten wir weiterhin Vorschub zur Korruptionsbekämpfung. Unsere „Integritäts- und Antikorruptionspolicy“ (2019) gibt darüber Auskunft.
- > **Standard 5 – Advocacy- und Öffentlichkeitsarbeit:** Wir haben uns das Ziel gesetzt, unsere Partnerorganisationen in ihren Advocacy-Aktivitäten noch stärker zu unterstützen. Dafür entwickelten wir ein Advocacy-Konzept (siehe Kapitel 3.4 Advocacy-Arbeit).

Wir treiben nicht nur unsere eigene Entwicklung als Kinderrechtsorganisation voran. Uns ist es auch wichtig, dass unsere Partnerorganisationen eine Haltung vertreten und über Methoden verfügen, die den Anforderungen des *Kinderrechtsansatzes* entsprechen. Um dies gut einschätzen zu können, erarbeiteten wir 2014 das Instrument der Trägerprüfung. Diese beleuchtet Aspekte aller Qualitätsstandards sowie finanztechnische und administrative Aspekte. Dadurch wird eine differenzierte Bewertung der Kapazitäten der Partnerorganisation für die kinderrechtsbasierte Arbeit möglich. Darüber hinaus kann der Veränderungs- und Weiterbildungsbedarf einer Partnerorganisation ermittelt werden. Die Einführung der Trägerprüfung führte zu einer deutlichen Professionalisierung und Qualitätsverbesserung bei der Auswahl von rechtsbasiert arbeitenden Partnerorganisationen. Zudem stellt sie eine größere Transparenz in der Anbahnung neuer Kooperationen und im Dialog mit Partnerorganisationen her.

Qualitätsstandards auf programmatischer Ebene

Die Umsetzung der Qualitätsstandards auf programmatischer Ebene hat uns einen intensiven, gewinnbringenden und andauernden Diskussions- und Lernprozess mit unseren Koordinationsstrukturen und Partnerorganisationen ermöglicht. Für uns als Kindernothilfe stand dabei zunächst die Frage im Raum, was besonders im Hinblick auf Standard 8 („Kinderrechte als Ziel“) der Ansatzpunkt für die Identifizierung von Kinderrechtsverletzungen ist. Auf welcher Ebene sollten wir und unsere Partnerorganisationen diese analysieren: auf der direkten Projektebene oder auf der Länderebene? Heute liegen uns Instrumente für beide Ansatzpunkte vor. Das Instrument „Kinderrechtsbasierte Länderstrategieplanung“ untersucht Kinderrechtsverletzungen und ihre Ursachen auf der Ebene eines Landes. Das überarbeitete Antrags- und Berichtsformat für die Projektarbeit gibt mit seinen Situationsanalysen Auskunft über Rechtsverletzungen und ihre Ursachen auf der Projektebene.

Aus der Praxis

Die Arbeit unserer Partnerorganisation „Future Planning for the Child“ in Malawi ist ein gutes Beispiel dafür, wie die von uns unterstützten Projekte zur Verwirklichung der Kinderrechte und damit zur Umsetzung von Standard 8 beitragen: Zu den Hauptzielen des Projektes zählt, die Kinder- und Menschenrechte vor Ort bekannt zu machen und Rechtsverletzungen zu verhindern. Familien und Gemeinden werden nachhaltig gestärkt, sodass Kinder in einem stabilen Umfeld aufwachsen können, das ihnen Schutz gibt und in dem sie gut versorgt sind. Dabei steht, neben der Zusammenarbeit mit traditionellen und politischen Führungspersonen der Dorfgemeinschaften, besonders die Förderung von Frauen im Fokus.

Lange Zeit hat die Abwesenheit staatlicher Institutionen und die fehlende Einhaltung rechtlicher Standards die Kindeswohlmissachtung begünstigt. Die in den Projektgemeinden etablierten Kinderrechtskomitees und Kinderschutzgruppen haben diesen Zustand in den letzten Jahren deutlich verbessert. Die veränderte Wahrnehmung der Kinderrechte durch die lokale Bevölkerung führt dazu, dass Kindeswohlgefährdungen nicht länger ignoriert, sondern aktiv zur Anzeige gebracht werden.

Im Zuge der Stärkung lokaler Institutionen durch unsere Partnerorganisation lassen sich auch positive Effekte auf die Förderung der frühkindlichen Entwicklung beobachten. Die Kindertagesstätten, in denen die Kinder gemeinsam lernen und spielen, erreichen mehr als 90 Prozent der Kleinkinder im Projektgebiet. So wird frühkindliche Förderung durch Ernährung, Spiel und Vorbereitung auf den Schulbesuch ermöglicht.

Unsere Organisation hat eine Reihe von weiteren flankierenden Maßnahmen entwickelt, um die Projekt- und Programmarbeit kinderrechtsbasiert zu gestalten. Wir werden sie im nächsten Kapitel vorstellen. Diese Neuerungen bedeuten eine einschneidende qualitative Weiterentwicklung der rechtsbasierten Arbeit der Kindernothilfe. Durch sie konnte uns der Sprung von der Symptombekämpfung hin zur Identifizierung der Ursachen von Armut gelingen. Darauf aufbauend können wir gezielt Projektstrategien zur Stärkung der Kinder als *Rechteinhabende* und zur Unterstützung der *Pflichtentragenden* entwickeln.

6. Kindeswohl

Die Projektarbeit orientiert sich vorrangig am Kindeswohl gemäß Artikel 3 der *Kinderrechtskonvention*.

7. Partizipation und Gleichbehandlung

Die Projektarbeit ermöglicht Kindern bis einschließlich 18 Jahren, sich in allen Phasen zu beteiligen. Der Nichtdiskriminierungsgrundsatz wird stets gewahrt.

8. Kinderrechte als Ziel

Die Projektarbeit hat das Ziel, identifizierte Kindesrechtsverletzungen zu bekämpfen und zur Verwirklichung von Kinderrechten beizutragen.

9. Empowerment

Die Projektarbeit stärkt Kinder und ihr Umfeld, damit sie ihre Rechte einfordern können.

10. Pflichtentragende

Die Projektarbeit trägt dazu bei, dass *Pflichtentragende* ihrer Verpflichtung zur Verwirklichung der Kinderrechte nachkommen.



Das Kapitel 3.3 wird die Qualitätsstandards 6–9 näher erläutern.

3.3 In der Projekt- und Programmarbeit



Der Kinderrechtsansatz ist zum Leitfaden für die tägliche Arbeit unseres Büros und seiner Beziehung zu den Partnerorganisationen geworden. Er ermöglicht es uns, uns auf die Sektoren der Bevölkerung zu konzentrieren, die einer starken Marginalisierung, Ausgrenzung und Diskriminierung ausgesetzt sind. Für unser Büro bedeutet die Arbeit mit dem Fokus auf die Kinderrechte, sowohl national als auch international, bewusst, kohärent und verantwortungsbewusst mit dem gesetzlichen Auftrag umzugehen und die Erfüllung und Gültigkeit der Kinderrechte sicherzustellen.

.....
Koordinationsbüro der
Kindernothilfe

Die Projekte der Kindernothilfe leiten sich aus der Länderstrategieplanung ab. Für die Umsetzung der darin definierten Ziele suchen wir geeignete Partnerorganisationen. Dies geschieht entweder direkt oder über unsere Koordinationsstrukturen vor Ort. Lokale Organisationen können auch selbst Kontakt zu unseren lokalen Kindernothilfe-Büros, Berater*innen oder zu unserer Geschäftsstelle in Duisburg aufnehmen. In der Phase der Kooperationsanbahnung lernen potenzielle Partnerorganisationen und wir uns sowie unsere jeweiligen Arbeitsweisen gegenseitig kennen. Die Projektanträge besprechen wir gemeinsam. Grundsätzlich erfordert der *Kinderrechtsansatz* eine konsequente Bezugnahme auf die in der *Kinderrechtskonvention* festgeschriebenen Kinderrechte in allen Phasen des Projektzyklus. Dies gilt insbesondere für die Situations- und Problemanalyse, die Definierung der Projektziele sowie die Wahl der Projektstrategie. Ziel dieses Vorgehens ist, dass alle unsere Partnerorganisationen die kinderrechtliche Orientierung in ihre Projekt-konzeption methodisch integrieren.

Entwicklungen hin zum Kinderrechtsansatz

Seit seiner Einführung arbeiten unsere Auslandsreferate intensiv daran, den *Kinderrechtsansatz* in unsere Programm- und Projektarbeit zu integrieren und die programmatischen Qualitätsstandards schrittweise umzusetzen. Das bringt Veränderungen einerseits im Dialog mit neuen Organisationen bzw. potenziellen Partnerorganisationen mit sich, andererseits aber auch im Austausch über die Entwicklung von Projektanträgen, wobei sich diese Veränderungen bzw. die Integration des Kinderrechtsansatzes aufgrund der unterschiedlichen Situationen und Herausforderungen in den Ländern bzw. Kontinenten unterschiedlich ausgestalten. Insgesamt kommt es in allen Kontinenten zu einer qualitativen Weiterentwicklung der Partnerorganisationen, einem Auf- und Umbau von Koordinationsstrukturen sowie zur Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Ebenso bemühen wir uns, die Entwicklung von Instrumenten und das Lernen im Programmbereich durch zahlreiche Workshops in der Kindernothilfe stetig voranzutreiben. Dazu nutzen wir konkrete Lernerfahrungen aus einzelnen Ländern, erarbeiten kreative Workshopkonzepte mit Berater*innen, wenden diese an und machen sie für andere Bereiche nutzbar.

> **Die kinderrechtsbasierte Länderstrategieplanung:** Im Jahr 2013 wurde die kinderrechtsbasierte Länderstrategieplanung entwickelt und in einem partizipativen Auswertungsprozess 2017 überarbeitet. Sie ermöglicht eine Umgestaltung der Länderprogramme hin zur Bekämpfung von Kinderrechtsverletzungen sowie eine strategische Fokussierung auf ausgewählte Kinderrechtsthemen innerhalb eines Landes und trägt damit zur Umsetzung von Qualitätsstandard 8 bei. Neue Partnerorganisationen können dadurch identifiziert und bestehende Partnerorganisationen zu gemeinsam gesetzten Themen weitergebildet werden. Dabei streben wir längerfristige Partnerschaften mit lokalen Organisationen an, die sich über die Laufzeiten mehrerer Projekte erstrecken können. Dies kommt dem Aufbau von vertrauensvollen Beziehungen und unserem gemeinsamen Lernprozess mit unseren Partnerorganisationen zugute.

> **Der institutionelle Kinderschutz:** Die weltweit große Zahl der Fälle von Gewalt gegen Kinder in Institutionen hat dazu geführt, dass der institutionelle *Kinderschutz* zu einer Priorität in unserer Organisation wurde. Damit tragen wir zur Umsetzung der Qualitätsstandards 3 und 7 (siehe Kapitel 3.2) bei und wahren die Schutzrechte von Kindern vor Gewalt. Im Zeitraum 2012 bis 2018 setzten wir ein Schulungsprogramm zum *Kindes-*


schutz um. Heute verfügen wir selbst sowie nahezu alle unsere Partnerorganisationen über eine eigene Kinderschutz-Policy. Ihre Anwendung und regelmäßige Aktualisierung stellt eine wichtige Monitoring-Aufgabe für unsere Partnerorganisationen und uns selbst dar.

- > **Partizipation und Empowerment:** Wir verstärken die Umsetzung der Beteiligungsrechte von Kindern als wichtiges Prinzip in unserer Projektarbeit. Damit tragen wir zur Erfüllung der Qualitätsstandards 7 und 9 bei. Elemente, die Partizipation und Empowerment fördern, sind zum einen Workshops zu partizipativen Methoden für unsere Partnerorganisationen, die wir seit 2016 durchführen, und zum anderen die Erarbeitung von Instrumenten wie beispielsweise einer Handreichung zur Durchführung von partizipativ gestalteten Kinderrechtssituationsanalysen auf Projektebene. Dazu haben auch ein umfassender Pilotprozess mit mehreren aufeinander abgestimmten Workshops und die Unterstützung durch geschulte Trainer*innen beigetragen. Im Jahr 2016 führten wir außerdem das weiterentwickelte Antrags- und Berichtswesen ein, in dem Partizipation als leitendes Prinzip in der gesamten Projektarbeit betont wird. Wir planen, gemeinsam mit unseren Partnerorganisationen das Verständnis von kindgerechter Partizipation weiter zu vertiefen und ihre Umsetzung ausdifferenzieren.
- > **Kinder in humanitären Krisen und Konflikten:** Die Zahl von Kindern in humanitären Krisen ist in den letzten Jahren gestiegen. Die Humanitäre Hilfe stellt heute ein wichtiges Arbeitsfeld unserer Organisation dar. 2018 haben wir mit der Handreichung zu „Child Friendly Spaces“ einen Leitfaden für die Humanitäre Hilfe erstellt, damit Kinder auch in Krisen und Konflikten verlässlich als Rechtssubjekte wahrgenommen werden. Wir und unsere Partner stehen dabei vor der Herausforderung, die Partizipation von Kindern durch die Entwicklung alters- und situationsangepasster Feedback-Maßnahmen zu ermöglichen. Auch die Umsetzung der Kinderschutzstandards stellt uns und unsere Partner vor neue Aufgaben, denn sie erfordert die Sensibilisierung von Gemeinden für den Aufbau von Schutzmechanismen, geschultes Betreuungspersonal sowie die Registrierung von Kindern.


Perspektiven und geplante Entwicklungen

Perspektivisch sind uns zwei Aspekte besonders wichtig: Erstens gilt es, das gemeinsame Lernen zu ermöglichen, und zweitens, einen Fahrplan und Inhalte dafür zu definieren. Das erreichen wir durch:

- > **Dialog mit Partnerorganisationen und Koordinationsstrukturen:** Unsere Organisation misst dem Dialog mit unseren Partnerorganisationen und Koordinationsstrukturen in der Ausgestaltung des kinderrechtsbasierten Ansatzes eine große Bedeutung zu. Wir sind davon überzeugt, dass nur durch einen steten Austausch der Bedarfe die Planung und die Wirkungen von Weiterbildungen eingeschätzt werden können. Viele unserer Partnerorganisationen möchten auf eine kinderrechtsbasierte und wirkungsorientierte Projektarbeit umstellen. Doch dafür benötigen sie ausreichend Zeit und Ressourcen sowie Unterstützung durch bedarfsorientierte Fortbildungen. Die Mitarbeitenden der Kindernothilfe sollen zudem darin gestärkt werden, einen qualifizierten fachlichen Dialog mit Partnerorganisationen zu führen. Damit tragen wir zum Erreichen des Qualitätsstandards 2 ‚Lernende Organisation‘ bei. Für diesen Dialog müssen wir finanzielle und zeitliche Ressourcen bereitstellen.
- > **Kinderrechtsbasierte Projekt- und Programmarbeit (Child Rights Programming):** Der Kern und damit die beabsichtigte Wirkung der kinderrechtsbasierten Projekt- und

 2019 werden wir unsere Länderstrategie gemäß unserer Kinderrechtssituationsanalyse (KRSA) entwickeln. Wir glauben, dass dies bedeutende Veränderungen für unsere Strategie mit sich bringen wird, da wir im Einklang mit der KRSA nach neuen Ideen suchen werden. Diese Analyse wird uns die Möglichkeit bieten, nicht nur die Kinder zu erreichen, sondern ebenfalls relevante Interessensgruppen und Pflichtentragende. In Bezug auf diese kann so sichergestellt werden, dass sie rechenschaftspflichtig handeln und Kinderrechte gewährleisten.

.....
Koordinationsbüro der
Kindernothilfe

 Die Erwachsenen müssen wissen, wie Kinder geschützt werden und uns Sicherheit geben. Wir haben Pflichtenträger*innen, die auf unsere Bedürfnisse eingehen müssen. Wir sind die Inhaber*innen der Kinderrechte. Wenn es Probleme im familiären Umfeld gibt, fordere ich Respekt von der Gesellschaft, damit etwas gegen diese Gewalt getan wird. Ich habe immer die Kinderrechte eingefordert, damit es keine Misshandlung von Kindern und Jugendlichen gibt.

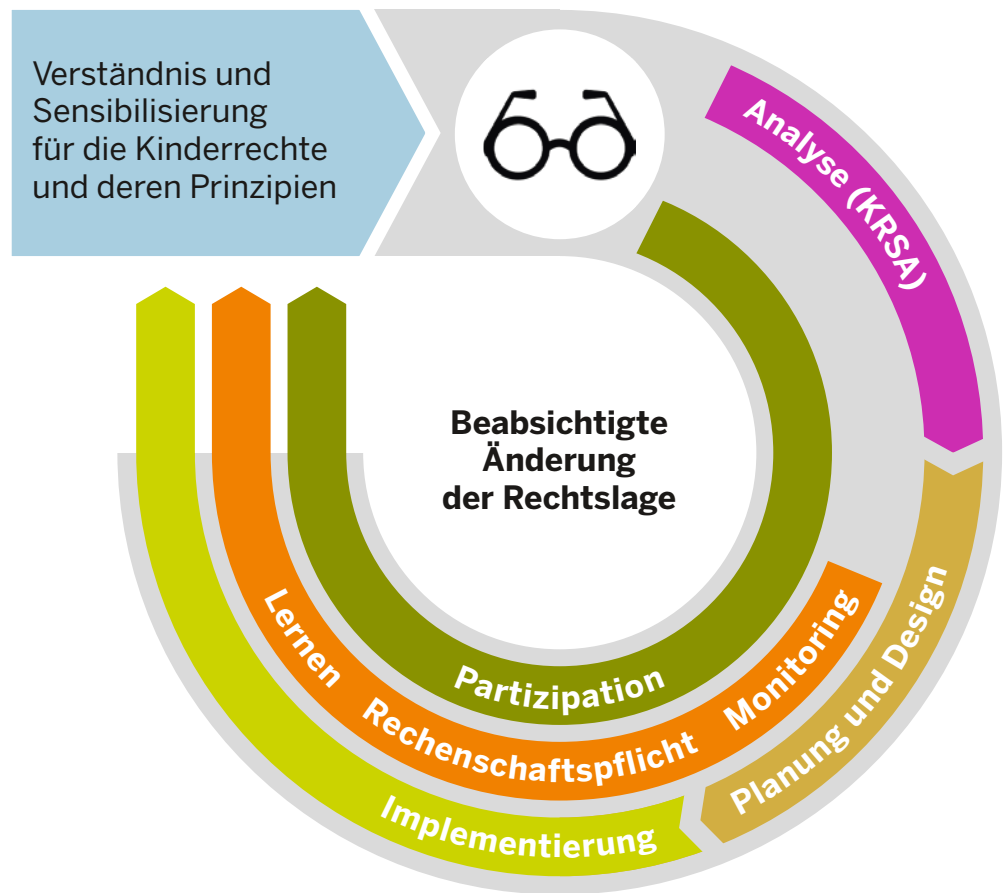
.....
Kind aus einem Projekt

” Partizipation hat einen entscheidenden Einfluss, da die Ausübung von Partizipation zu einem von Kindern gesteuerten und transparenten Prozess führt. Die Hauptakteure sind sich ihrer Entbehrung, ihrer Rechte und ihres Weges bewusst.

.....
 Direktor einer Partnerorganisation

Programmarbeit, im Folgenden als Child Rights Programming (CRP) bezeichnet, ist die nachhaltige Verbesserung der Rechtssituation von Kindern und damit einhergehend eine Haltungsänderung, in der sich die Wahrnehmung von Kindern als *Rechtssubjekte* widerspiegelt. Ermöglicht wird dies durch eine systematische Anwendung der Kinderrechtsprinzipien in der Planung, Durchführung und dem Monitoring von Projekten, wie die Grafik darstellt. Projekte werden partizipativ auf Basis einer Kinderrechtssituationsanalyse geplant, Projektziele beschreiben wirkungsorientiert die angestrebten Veränderungen, die für zusammen mit Kindern und Jugendlichen ausgewählte Rechtssituationen erreicht werden sollen. Fortschritte und Erfahrungen werden regelmäßig analysiert. Somit ist das CRP selbst wirkungsorientiert angelegt.

Abb. 6 | Kinderrechtsbasierter Projektzyklus der Kindernothilfe



Aus der Praxis

SADEGUA ist eine langjährige strategische Partnerorganisation der Kindernothilfe und verfügt über mehr als 27 Jahre Erfahrung in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Frauen aus indigenen Gemeinschaften in Guatemala sowie über mehr als 15 Jahre Erfahrung in der Arbeit zur Sensibilisierung für Kinderrechte und zur Förderung ihrer Umsetzung.

Von 2013 bis 2018 wurde in einer ersten Projektphase ein kinderrechtsbasiertes Gemeinwesensprojekt durchgeführt. Aufgrund der erzielten Wirkungen und der Professionalität unseres Partners wurde eine zweite Phase bis 2023 beschlossen. Ein entscheidendes Plus in dieser Kooperation ist für uns die Bereitschaft zum gemeinsamen und gegenseitigen Lernen zugunsten einer wirkungsvollen, nachhaltigen Veränderung von Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen. Dazu beigetragen haben in den letzten Jahren die Teilnahme von SADEGUA an verschiedenen Weiterbildungsprozessen wie *Kindesschutz*, Child Rights Programming und Wirkungsorientierung. Neues Wissen und neue Fertigkeiten wurden von SADEGUA erfolgreich in die Arbeit integriert.

Auf der Projektebene nahm SADEGUA die Empfehlungen aus der Evaluierung der ersten Projektphase auf und berücksichtigte diese im neuen Antrag, damit die erreichten Wirkungen und Veränderungen in der Folgephase weiter abgesichert und vertieft werden können. Die Wirkungslogik der Folgephase knüpft also an Gelerntes und die Expertise unserer Partnerorganisation an und fokussiert sich besonders auf Rechtsverletzungen und deren Ursachen, die eine ganzheitliche Entwicklung der Kinder in der Projektregion einschränken. Es wird mit den wichtigen kommunalen Akteur*innen, Schlüsselpersonen aus der Community, Familien und Pflichtenträger*innen sowie den übergeordneten Strukturen gearbeitet und natürlich mit den Kindern und Jugendlichen selbst, um auf diese Weise langfristige positive Veränderungen zu erzielen.

Die Anpassung des Antrags- und Berichtswesens erfolgte auch zur weiteren Vertiefung der Wirkungsorientierung unter Berücksichtigung von internationalen Erfahrungen zur Erhöhung der Wirksamkeit in der Entwicklungszusammenarbeit wie den Istanbul-Prinzipien. In den letzten Jahren wurden bereits Trainingsprozesse für Partnerorganisationen konzipiert und in zahlreichen Ländern umgesetzt. Dabei werden unsere Partner auch von Berater*innen in der praktischen Anwendung der wirkungsorientierten Instrumente und Ansätze begleitet. Ergänzend wurde auch eine Handreichung zur Entwicklung der Projektinterventionslogik erstellt, um die Partnerorganisationen sowie Mitarbeitende der Kindernothilfe bei einer wirkungsorientierten, kinderrechtsbasierten Arbeitsweise zu unterstützen. Als wichtiger Bestandteil des Child Rights Programming sollen in den kommenden Jahren anhand weiterer Trainingsprozesse die Projektplanung und das Monitoring von vielen Partnerorganisationen weiter verbessert werden.

Für den fachlich qualifizierten Dialog mit Partnerorganisationen und die dafür notwendige Stärkung von Koordinationsstrukturen und Berater*innen, die uns in Prozessen begleiten und unterstützen, braucht es vor allem auch die Qualifizierung unserer Mitarbeitenden als dauerhafte Aufgabe (s. Standard 2 der Qualitätsstandards) sowie die dafür notwendigen Finanzmittel und Zeitressourcen.

3.4 In der Advocacy-Arbeit



Definition Advocacy:

Advocacy im Kinderrechtskontext bezeichnet jede organisierte Aktivität, die auf eine nachhaltige Verbesserung der politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Rahmenbedingungen abzielt. Ziel ist, die in der *Kinderrechtskonvention* verbrieften Rechte von Kindern und ihren Familien und Gemeinschaften einzufordern. Sie werden darin gestärkt und unterstützt, dies selber zu tun, oder werden durch Dritte anwaltschaftlich vertreten. Advocacy-Aktivitäten sind darauf ausgerichtet, die *Pflichtentragenden* zur Rechenschaft zu ziehen.

Die konsequente Umsetzung des Kinderrechtsansatzes beinhaltet zwingend Advocacy-Arbeit, um auf die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Rahmenbedingungen einzuwirken, die Armut aufrechterhalten. Dafür setzen wir uns mit unseren Partnern bei Entscheidungsträger*innen in Vertretung der Kinder und gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen ein. Advocacy-Arbeit ist ein wichtiges Instrument, um in einem konstruktiven und kooperierenden Dialog mit *Pflichtentragenden* an deren Verantwortung gegenüber *Rechteinhabenden* zu appellieren. Die Grundlage unserer Advocacy-Arbeit ist die *Kinderrechtskonvention*. Wir adressieren vor allem Regierungen, aber auch multilaterale und internationale Akteur*innen. Ein wesentliches Element auch der Advocacy-Arbeit ist der Fokus auf der Subjektrolle von Kindern und ihren Familien. Wir bestärken sie darin, sich für ihre Rechte selber stark zu machen, wozu sie ihre Rechte zunächst kennen müssen.

Neben Advocacy-Tätigkeiten im Rahmen unserer Projekte im Ausland blicken wir auch auf über 25 Jahre Advocacy-Arbeit in Deutschland und auf internationaler Ebene für Kinderrechte weltweit zurück, die wir allein oder in Bündnissen mit anderen Akteur*innen betreiben. Beispiel für eine besonders erfolgreiche entwicklungspolitische Advocacy-Initiative ist unsere aktive Teilnahme an der internationalen Koalition zur Schaffung eines *Individualbeschwerderechts* für Kinder bei den Vereinten Nationen (siehe Kap. 2.3). Fast zehn Jahre, von 2002 bis 2011, dauerte es, bis schließlich das 3. *Fakultativprotokoll* durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde.

Aus der Praxis

Ein gutes Beispiel-Projekt gibt es in Peru. Seine Schwerpunkte liegen in der Gewaltprävention, der Stärkung von Kinderrechten und der Gründung von Kindergewerkschaften. Ziel des Projektes ist es, die Lebenssituation von arbeitenden Kindern zu verbessern, ihnen eine Schulbildung zu ermöglichen und sie vor schädlichen Tätigkeiten zu schützen. In Zusammenarbeit mit neun- bis dreizehnjährigen Kindern, die sich in Selbsthilfeorganisationen arbeitender Kinder in Peru organisiert haben, entwickelte unsere Partnerorganisation IFEJANT ein Konzept, mit dem die Kinder lernen, Situationen, in denen ihre Rechte verletzt werden, zu erkennen, zu bewältigen und ihre Rechte einzufordern.

Die aktive Partizipation der Kinder an Planungs- und Umsetzungsprozessen des Projektes sowie die Begleitung beim Aufbau von Kindergewerkschaften sind für die Partnerorganisation IFEJANT von hoher Bedeutung für nachhaltige Veränderungen. So sitzen z. B. auch bei vielen Gesprächen zwischen der Kindernothilfe und IFEJANT Kinder als Vertreter*innen der Kinder mit am Tisch und wirken entscheidend auf die Gestaltung des Projekts ein. Inzwischen finden sich auf nationalen Treffen Vertreter*innen der Gewerkschaften der Kinder zusammen, um gemeinsam Probleme anzugehen. Das Projekt zeigt, dass Kinder, indem sie sich organisieren und somit ihren Forderungen Nachdruck verleihen, auf den Staat einwirken können, um ihre Situation nachhaltig zu verbessern. Außerdem trägt das Projekt dazu bei, dass *Pflichtentragende* wie Eltern oder Lehrer*innen für das Thema Kinderarbeit und Gewalt gegen Kinder sensibilisiert werden, wodurch ein wichtiger Beitrag zur Gewaltminderung und -prävention geleistet wird.

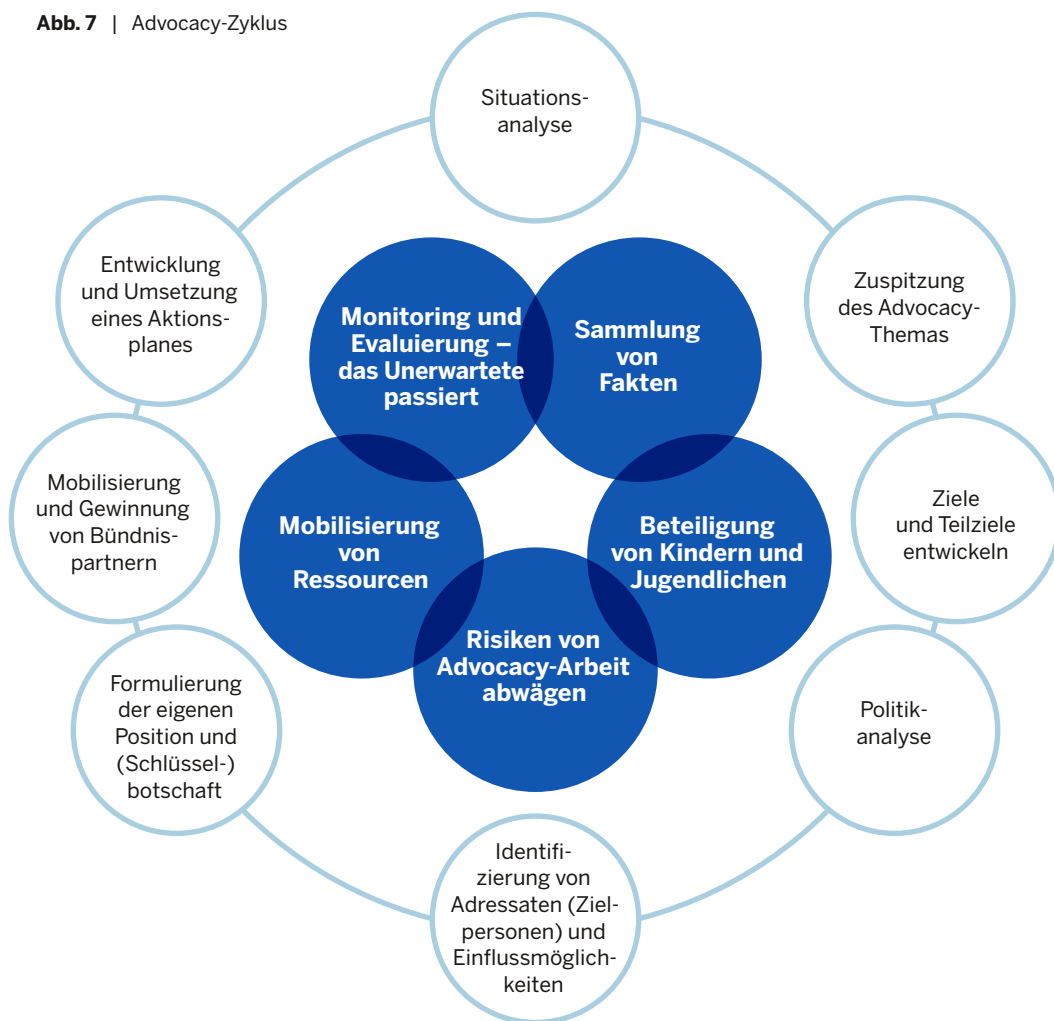
Anpassung der Advocacy-Arbeit an den Kinderrechtsansatz

Im Rahmen der stärkeren Fokussierung auf Kinder als *Rechteinhabende* wurden neue Formate bzw. Strategien von Advocacy-Arbeit entwickelt. Die Grundlage für die *Advocacy-Arbeit* bilden genaue Kinderrechtssituationsanalysen. Wir identifizieren Kinderrechtsverletzungen, entwickeln geeignete Lösungen und bestimmen die sich daraus ergebenden Beteiligten und ihre Rolle dabei. Im Mittelpunkt steht, die Situation im Interesse der Kinder zu verändern und nachhaltig im Sinne der *Kinderrechtskonvention* zu handeln. Auch das Verständnis von Advocacy-Arbeit wurde im Laufe der Jahre präziser gefasst und spiegelt die Fokussierung auf die Subjektrolle von Kindern und Jugendlichen wider. Um dauerhaft strukturelle Veränderungen zu erreichen, streben wir ergänzend eine bessere Unterstützung unserer Partner in ihrer Advocacy-Arbeit an. Dafür wird die Arbeit der Partnerorganisationen stärker mit unserer Advocacy-Arbeit in Deutschland verzahnt.

Instrumente der Advocacy-Arbeit

Unsere Advocacy-Arbeit erfolgt zielgerichtet und strukturiert. Zu diesem Zweck haben wir den Advocacy-Zyklus entwickelt. In ihm sind die einzelnen Schritte der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Advocacy-Maßnahmen definiert.

Abb. 7 | Advocacy-Zyklus



“ Für unsere Stiftung sind die Kinderrechte verankerte Werte und Prinzipien, die Kinder als Rechteinhabende legitimieren. Dabei ist es wichtig, mit den Bürger*innen zusammenzuarbeiten, unter aktiver Partizipation von Kindern und allen definierten Zielgruppen, um eine positive und nachhaltige Veränderung der Lebensbedingungen in allen Bereichen und somit die volle Ausübung ihrer Rechte zu erreichen. Der Kinderrechtsansatz bedeutet in erster Linie, unsere Mission als Organisation zu ändern.

.....
Direktor einer Partnerorganisation

Ursachen und Auswirkungen von Kinderrechtsverletzungen sind meist sehr komplex und können nicht von einzelnen Akteur*innen alleine aufgelöst werden. Deshalb ist Kooperation im Rahmen von Advocacy-Arbeit unabdingbar. Durch die Arbeit in Bündnissen und Netzwerken können wir gemeinsam mit Partnern Ziele effektiver verfolgen. Der Austausch mit anderen Organisationen befruchtet darüber hinaus unsere Arbeit.

Je nach Thema und Zielsetzung bedient sich die Advocacy-Arbeit verschiedener Instrumente aus den Bereichen Lobby- und Kampagnenarbeit sowie aus der Öffentlichkeitsarbeit und, im deutschen Kontext, der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit (siehe Kapitel 3.5). Auch die Ebene variiert: lokal, distriktweit, national, regional oder international. Wir binden Kinder und Jugendliche über die Partnerorganisationen als aktive Akteur*innen ein, damit ihr Recht auf Teilhabe verwirklicht wird.

Aus der Praxis

Im Jahr 2015 startete „Time to Talk!“ mit dem Ziel, arbeitenden Kindern und Jugendlichen eine Teilnahme an der Globalen Konferenz zu Kinderarbeit in Buenos Aires / Argentinien zu ermöglichen, um ihre wichtigen Perspektiven in die internationale Debatte einfließen zu lassen. Zunächst konsultierte unser Projekt 1.822 Kinder und Jugendliche in 36 Ländern, um in einem ausführlichen Report ihre Ansichten, Herausforderungen und Lösungsvorschläge darzustellen. Zudem etablierten sich rund 17 Kinderkomitees, die den Prozess auch über die Konsultation hinaus aktiv begleiteten. Die jungen Teilnehmer*innen wurden dabei in ihrer Rolle als Expert*innen ihrer Lebenssituation gestärkt und in der aktiven Gestaltung von Advocacy-Prozessen geschult.

Herausforderungen für die Advocacy-Arbeit

Es gibt leider hinderliche Rahmenbedingungen bei der Advocacy-Arbeit. Hierzu zählt insbesondere das Phänomen der *Shrinking Spaces* (siehe auch Kapitel 2.1), das auch unsere Netzwerk- und Bündnispartner betrifft. Sie engagieren sich in vielen Ländern unter schwierigen, teils sogar lebensgefährlichen Bedingungen. Konkrete Bedrohungen von Menschenrechtsverteidiger*innen, weit verbreitete Korruption und versagende Justiz, mangelnder Zugang zu Informationen sowie das Fehlen institutionalisierter Strukturen für den Dialog mit der Bevölkerung (insbesondere mit Kindern) und der organisierten Zivilgesellschaft begegnen uns immer häufiger. In diesen Kontexten können Kinder und Jugendliche sich kaum für ihre Rechte einsetzen. Wir sehen uns dazu verpflichtet, die sich verschlechternden Rahmenbedingungen in unserer Advocacy-Arbeit zu thematisieren.

Aus der Praxis

Eines unserer Projekte in Pakistan trägt zur Schaffung einer kinderfreundlichen Lernumgebung in ausgewählten Schulen in der Provinz Khyber Pakhtunkhwa bei. Im Zentrum der Projektaktivitäten unseres Partners SPARC steht die Ausbildung von Lehrer*innen für einen gewaltfreien Unterricht. Als Hilfestellung dient dabei das Erarbeiten und Veröffentlichen von Lehrmaterial, mit dem Methoden für einen verbesserten, gewaltfreien Unterricht und eine aktive Einbindung der Schüler*innen in die Unterrichtsgestaltung verbreitet werden können.

Kinder und Jugendliche werden motiviert, sich in Kinderrechtskomitees zu engagieren. Gemeinsam treten sie gegen Kinderrechtsverletzungen und für ihre Rechte ein. Kinder und Jugendliche werden darüber hinaus bei der Entwicklung von Beschwerdeverfahren für Kinderrechtsverletzungen in das Projekt eingebunden. *Advocacy-Arbeit* findet durch die Kooperationen mit staatlichen Stellen und anderen Stakeholdern wie z.B. Journalist*innen statt. Ziel ist es, die Bevölkerung für den Schutz der Kinder zu sensibilisieren, das Bewusstsein gegen Gewalt jeglicher Art an Kindern zu schärfen und die Abschaffung der Prügelstrafe voranzutreiben.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass eine enge Verzahnung unserer Advocacy-Arbeit in Deutschland mit der unserer Partnerorganisationen in ihren Ländern notwendig ist, um den Kinderrechtsansatz bestmöglich umzusetzen. Aus diesem Grund wurde das neue Advocacy-Konzept erarbeitet. Darin wird die nötige Verknüpfung von Advocacy-Arbeit auf verschiedenen Ebenen konzeptuell erschlossen. Zudem beinhaltet das Konzept eine Profilschärfung von Advocacy-Arbeit durch die Identifizierung von Kernthemen. Es dient als Grundlage des Dialogs mit unseren Partnern, um die Zusammenarbeit auch in diesem Bereich zu stärken und auszuweiten. Advocacy-Arbeit soll noch wirkungsvoller gestaltet werden, die Teilhabe von Kindern dabei eine noch größere Rolle spielen.

3.5 In der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit

Aus der Überzeugung, dass sich eine nachhaltige Entwicklung und damit die Verwirklichung der Kinderrechte nur durch die Teilhabe vieler gut informierter Menschen erreichen lassen, leisten wir seit über 20 Jahren entwicklungspolitische Bildungsarbeit in Deutschland (und in Österreich, der Schweiz und Luxemburg).

Konkrete Ziele sind, die eigene Expertise über globale Zusammenhänge und die Kinderrechtssituation in unseren Partnerländern weiterzugeben, einen Perspektivwechsel anzuregen, Stereotype über Menschen aus dem Globalen Süden zu hinterfragen, Handlungsmöglichkeiten gemeinsam mit den Zielgruppen zu entwickeln sowie allgemein die Kinderrechte in Deutschland bekannter zu machen. Unsere Zielgruppen sind Kinder und Erwachsene in Schulen, Kirchengemeinden und außerinstitutionellen Gruppen. Unsere Materialien, Workshops und Jugendkonferenzen folgen den Grundsätzen des Kinderrechtsansatzes und setzen in einem hohen Maße auf partizipative Methoden.

Aus der Praxis

Ein gutes Beispiel für unsere entwicklungspolitische Bildungsarbeit sind unsere internationalen Jugendkonferenzen. Hier treffen sich engagierte Jugendliche aus Kinderschutz-Jugendgruppen und Partnerschulen aus Deutschland mit engagierten Jugendlichen aus Partnerprojekten, zum Beispiel aus Südafrika. Drei Tage lang wird zu einem für alle relevanten, globalen Thema (wie beispielsweise HIV/Aids, lebenswerte Städte oder Schule) gearbeitet, diskutiert und gefeiert und es werden Handlungsmöglichkeiten entwickelt. Manchmal einigen sich die Teilnehmenden sogar auf einen Forderungskatalog, der dann gemeinsam an Politiker*innen übergeben wird. Die Jugendlichen lernen dadurch ihre Rechte sowie Partizipationsmöglichkeiten kennen. Außerdem regt der internationale Austausch dazu an, bestehende asymmetrische Perspektiven auf Entwicklung zu hinterfragen. Sowohl die Jugendlichen aus Deutschland als auch die Jugendlichen aus dem Globalen Süden kehren gestärkt an ihre Schulen zurück und geben ihre wertvollen Erfahrungen weiter. Für manche von ihnen sind die Jugendkonferenzen entscheidend dafür, dass sie sich auch als Erwachsene im Bereich Menschenrechte und Eine Welt engagieren.



Vor zehn Jahren besuchte ich selbst eine Jugendkonferenz der Kinderschutz-Jugendhilfe; es war das erste Mal, dass ich mir Gedanken über die Welt gemacht habe. Heute freue ich mich, selbst einen Workshop auf einer Jugendkonferenz der Kinderschutz-Jugendhilfe geben zu können.

.....
Seminarleiter Kinderschutz-Jugendhilfe-
Jugendkonferenz 2018

3.6 In der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

” In der Pressestelle komme ich natürlich mit dem ganzen Portfolio der Kindernothilfe-Projektwelt in Kontakt, also allen Formen der Kinderrechtsstärkung. Für meine praktische Arbeit ist aber sehr wahrscheinlich eine würdevolle Darstellung der Kinder in Bild, Text und Video am relevantesten.

.....
Mitarbeitender der Pressestelle der Kindernothilfe

” Partizipation von Kindern ist neben ihrem Schutz und ihrer Förderung eine wichtige Säule der UN-Kinderrechtskonvention. Auch in der Arbeit der Kindernothilfe ist sie von großer Bedeutung, denn sie soll demokratische Werte stärken und Kindern eine Stimme geben, um die Welt für ihre Zukunft mitzugestalten.

.....
Kinderrechte-Akteurin

Durch Öffentlichkeitsarbeit und vielfältige Kommunikationsangebote informieren wir nicht nur über unsere Arbeit und schaffen damit Transparenz. Wir möchten außerdem weitere Unterstützer*innen gewinnen und sicherstellen, dass durch ein wirksames Fundraising ausreichend Mittel für die weltweite Projekt- und Programmarbeit vorhanden sind. Dabei stehen wir vor der Herausforderung, einerseits ein wahrhaftiges Bild der Lebenswelt der Kinder und ihrer Familien zu vermitteln, Missstände anzuprangern, die Öffentlichkeit aufzuklären und auch wachzurütteln, und andererseits Kinder und Erwachsene in schwierigen Lebenslagen nicht auf eine Opferrolle zu reduzieren, sondern sie würdevoll und als Träger*innen von Rechten darzustellen. Die Darstellung der Lebenssituationen soll sich deshalb nicht auf Not und Elend beschränken, sondern möglichst auch Ursachen und Folgen von Ausbeutung und Unterdrückung sowie Wege für eine mögliche Veränderung beschreiben. Dabei begleitet uns beständig die Frage nach den vertretbaren Grenzen dessen, was gezeigt, erzählt, auf Fotos und in Filmen abgebildet werden darf und was nicht.

Sprache vermittelt Werte

Wir sind uns darüber bewusst, dass Kommunikation und Sprache Werte, Vorstellungen, Normen und Weltanschauungen vermitteln und prägen. Sprache spiegelt gesellschaftliche Strukturen und (Macht-)Verhältnisse wider. Sie kann ein Mittel der Veränderung sein, Realitäten schaffen und darstellen und somit auch zum gesellschaftlichen Wandel beitragen. Den Medien kommt dabei eine besonders tragende Rolle zu, weil sie die Bewusstseinsbildung beeinflussen. Daher legen wir großen Wert auf eine verständliche, inklusive, gendergerechte und kinderrechtssensible Sprache, die den Empfehlungen des Rats der Deutschen Rechtschreibung folgt. Wie und was wir kommunizieren, richten wir an den Bedürfnissen der jeweiligen Zielgruppe, unserem Kommunikationsziel und an den Kommunikationskanälen aus. So können in der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit oder einem Projektfortschrittsbericht die Aspekte des Kinderrechtsansatzes ausführlicher vermittelt werden als in einem kurzen Social-Media-Post. Allen Botschaften liegt jedoch dieselbe Überzeugung zugrunde, die wir vermitteln wollen: Kinder sind eigenständige Persönlichkeiten und Träger*innen von Menschenrechten.

Kodizes und Handreichungen für eine kinderrechtssensible Kommunikation

Neben dem Kinderrechtsansatz gibt es einige externe Kodizes sowie weitere interne Policies und Handreichungen, nach denen wir uns richten. Als Mitglied im „Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe“ (VENRO) hat sich die Kindernothilfe den Prinzipien des „VENRO-Kodex Entwicklungspolitische Öffentlichkeitsarbeit“ verpflichtet. Hier heißt es beispielsweise, dass „Menschen auf allen Kontinenten Subjekte ihres Handelns und nicht Objekte von Hilfe sind“, was in allen Äußerungsformen wie Wort, Bild und Ton zu zeigen ist. Andere Beispiele sind die im Kodex niedergelegte Verpflichtung auf angemessene Kommunikationsmittel und die Unterlassung von unlauterer Kommunikation. In der entwicklungspolitischen Öffentlichkeitsarbeit werden unweigerlich nicht nur der Verstand, sondern auch die Emotion angesprochen und komplexe Sachverhalte zur Veranschaulichung vereinfacht, aber „sie überlistet oder überfordert die angesprochene Zielgruppe nicht mit Worten oder Bildern“ (VENRO, 2016: 4).

Darüber hinaus wenden wir in unserer Kommunikation den internationalen Pressekodex an und richten uns außerdem nach den Leitlinien für das DZI-Spenden-Siegel. Mit den Handreichungen „Ethik in Spenden-Mailings“ und „Ethik in Spendenvideos“ hat das Deutsche Zentralinstitut für Soziale Fragen (DZI) eine praxisnahe Richtschnur für gemeinnützige Kommunikator*innen geschaffen. Sowohl der internationale Pressekodex als auch die DZI-Richtlinien befinden sich im Einklang mit dem VENRO-Kodex Entwicklungspolitische Öffentlichkeitsarbeit, stellen allerdings spezifische und praktische Ergänzungen bezogen auf den jeweiligen Arbeitsbereich dar. Zwischen VENRO und DZI herrscht sogar eine selbstbenannte Einigkeit über die grundsätzliche Bedeutung einer wahren, klaren, sachlichen und offenen Öffentlichkeitsarbeit und Werbung (DZI&VENRO, 2013; DZI&VENRO, 2018; Presserat, o. A.).

In unserer *Kinderschutz-Policy* legen wir darüber hinaus nochmals eigene Richtlinien für Projektbesuche und Standards in der Kommunikation fest. Um diese Kommunikationsstandards praktisch und umsetzbar zu machen, wurden sie durch eine Handreichung zur Erstellung und Verwendung von Bildmaterial operationalisiert. Im Hinblick auf die in der Policy formulierten Schutzbedürfnisse von Kindern gibt die Handreichung Beispiele für Bilder, die erstellt und verwendet werden dürfen, und zeigt vor allem gute Alternativen für Bildmaterial, das ohne erkennbare Gesichter auskommt.

Weitere konkrete Beispiele für die Umsetzung von Kommunikationsmaßnahmen finden sich in unserem internen Handbuch für markengerechte Kommunikation „Verständlich kommunizieren“. Es soll dafür sorgen, dass wir in allen Medien mit einer einheitlichen Stimme sprechen. Und damit diese einheitliche Stimme auch den Kinderrechtsprinzipien entspricht, beinhaltet es ein eigenes Kapitel darüber, wie wir inklusiv, gendergerecht und mit hoher Sensibilität für die Rechte und Belange der Kinder formulieren, um in unserer Kommunikation die Kinderrechte zu betonen und die Vielfältigkeit und Fähigkeiten von Kindern herauszustellen. Dazu vermeiden wir Ausschließlichkeit, benennen möglichst unterschiedliche Aspekte und heben das Veränderungspotenzial der Akteur*innen hervor. Wir formulieren zielgruppengerecht, daher auch manchmal differenziert, aber insgesamt kohärent.

Kinderpatenschaft und Kinderrechte

Die Übernahme einer Kinderpatenschaft bietet die Möglichkeit, sich dauerhaft für die Rechte von Kindern zu engagieren. Dabei spielen die Kinder als Expert*innen ihrer gesellschaftlichen Situation und als Subjekte ihrer eigenen Entwicklung die Hauptrolle. Die zeitliche Begrenzung der Patenschaft wirkt hierbei Abhängigkeiten entgegen. Pat*innen können Anteil nehmen an der Entwicklung ihrer Patenkinder und begleiten sie durch das Projekt. Sie erleben, wie Kinder durch ihren Beitrag zu mündigen und selbstverantwortlichen Persönlichkeiten heranwachsen, und sind Vorbilder dafür, was sich bewegen lässt, wenn eine Gemeinschaft Verantwortung übernimmt und für die Umsetzung der Kinder- und Menschenrechte eintritt.



Im Vergleich zu anderen Organisationen nehme ich wahr, dass die Kinderschutz-Policy von der Kinderschutzhilfe sehr ernst genommen wird. Ich finde das gut, denn die schriftlich festgehaltenen Richtlinien für die Produktion von Fotos entsprechen nicht nur meinem Verständnis von qualitativ hochwertiger Fotografie. Sie geben auch Orientierung und Klarheit.

.....
Fotograf

4



Damit Kinder lachen, leben und ihre Potenziale entfalten können, müssen ihre Rechte weltweit verwirklicht werden. Dazu trägt die kinderrechtsbasierte Arbeit bei.

Koordinatorin für den Kinderrechtsansatz in der Kindernothilfe

Ausblick

Im letzten Kapitel haben wir auf viele Fortschritte der Kindernothilfe und ihrer Partnerorganisationen in Bezug auf den Kinderrechtsansatz zurückgeblickt sowie neue Instrumente, Arbeitsweisen und auch Herausforderungen benannt. Da wir uns als lernende Organisation begreifen, die sich fortwährend reflektiert und weiterentwickelt, haben wir bereits wesentliche Anstrengungen unternommen, um die Kinderrechte weltweit zu verankern. Aber es geht weiter: Auch in Zukunft möchten wir deutliche Akzente setzen und bereit sein, auf globale und lokale Veränderungen eingehen zu können.

Daher möchten wir in den kommenden Jahren unter anderem die kinderrechtsbasierte Projekt- und Programmarbeit (das sogenannte Child Rights Programming) weiter stärken und unsere Fortbildungsangebote ausbauen. Dabei werden wir ein besonderes Augenmerk auf die Partizipation von Kindern und Jugendlichen legen. Auch die Fortführung und der Ausbau des Fortbildungsangebots für Wirkungsorientierung in der Projektarbeit sind von zentraler Bedeutung, ebenso wie der *Kindesschutz* im Allgemeinen, für spezielle, besonders verwundbare Zielgruppen (z. B. Kinder mit Behinderungen oder Kinder im Katastrophenfall) und in bestimmten Kontexten (z. B. *Kindesschutz* im Internet, Online Safety).

Ferner möchten wir unsere Advocacy-Arbeit mehr mit der Advocacy-Arbeit unserer Partner verschränken, um Synergien herzustellen und zu nutzen und um unsere Partnerschaften zu stärken. Angesichts des globalen Trends der Shrinking Spaces wird es auch unabdingbar sein, dass wir gemeinsame Antworten finden, damit unsere Partnerorganisationen auch in Zukunft ihrer Arbeit nachgehen können. Auf der Organisationsebene möchten wir außerdem unsere eigenen Qualitätsstandards für die kinderrechtsbasierte Arbeit noch konsequenter anwenden.

Die Erfahrungen, die bereits hinter uns liegen, haben uns darin bestärkt, dass wir auf dem richtigen Weg sind. Die Armut in der Welt, insbesondere die Armut von Kindern, nachhaltig zu bekämpfen, kann nur durch eine Verwirklichung der Kinderrechte gelingen. Wir gehen diesen Weg weiter – Hand in Hand mit den Kindern.



Nur durch Advocacy-Arbeit für Kinderrechte kann man Kinderrechtsstrukturen nachhaltig verbessern.

.....
Advocacy-Teamleiter der
Kindernothilfe

Glossar

Alternativbericht sind Informationen, die Nichtregierungsorganisationen oder Teile der Zivilgesellschaft einem UN-Fachausschuss anlässlich eines zu prüfenden Staatenberichts zur Kenntnis geben. Diese Informationen setzen sich in der Regel kritisch mit dem zu prüfenden Staatenbericht und der Menschenrechtssituation in dem betreffenden Staat auseinander. Sie sind für die wirksame Arbeit der UN-Fachausschüsse von großer Wichtigkeit (DIMR, 2019).

Empowerment im Kontext der Entwicklungszusammenarbeit meint einen Prozess, der das Selbstvertrauen benachteiligter Bevölkerungsgruppen stärkt und sie in die Lage versetzt, ihre Interessen zu artikulieren und sich am politischen Prozess zu beteiligen. Im Mittelpunkt steht dabei die Stärkung der vorhandenen Potenziale der Menschen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind Veränderungen der sozialen, ökonomischen, rechtlichen und politischen Institutionen innerhalb der Gesellschaft notwendig (BMZ, 2010-2019).

Entwicklungszusammenarbeit meint ein Bündel an Maßnahmen, Projekten und Programmen der Institutionen staatlicher und nichtstaatlicher Entwicklungszusammenarbeit, deren Ziel es ist, in Ländern mit signifikanten ökonomischen, sozialen, ökologischen und politischen Problemen eine Verbesserung der Lebensumstände für eine Mehrheit der Bevölkerung zu erreichen (Kevenhörster & van den Boom, 2009: 13).

Fakultativprotokolle regeln Sachverhalte, die über den Hauptvertrag hinausgehen, entweder mit Blick auf einzelne Rechtsbereiche (zum Beispiel das Verbot der Todesstrafe) oder Individualbeschwerdeverfahren. Ein Fakultativprotokoll muss von den Vertragsstaaten extra ratifiziert werden (DIMR, 2019).
→ Synonym: Zusatzprotokoll

Individualbeschwerde(-verfahren) ist ein von den Vereinten Nationen eingeführtes Kontrollverfahren zum Schutz der Menschenrechte. Nach Ausschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe können Einzelpersonen, die behaupten, durch einen Staat in ihren Menschenrechten verletzt worden zu sein, sich bei dem jeweils zuständigen Ausschuss der Vereinten Nationen beschweren. Am Ende des Verfahrens gibt der Ausschuss eine Empfehlung an den jeweiligen Staat ab, insofern eine Rechtsverletzung festgestellt wurde. Diese Empfehlung ist jedoch nicht rechtlich bindend.

Istanbul-Prinzipien (Istanbul CSO Development Effectiveness Principles) sind eine Erklärung von acht gemeinsamen Werten und Ansätzen. Sie können weltweit in der Arbeit der Zivilgesellschaft angewandt werden und sind leicht an unterschiedliche Kontexte, in denen Nichtregierungsorganisationen arbeiten, anzupassen. Die Istanbul-Prinzipien beruhen auf Prinzipien internationaler Verträge zu Menschenrechts- und Entwicklungsarbeit und dienen als Basis für die Zivilgesellschaft, damit diese ihre Arbeit in diesen Bereichen reflektiert, evaluiert und beständig verbessert, um so eine effektivere Entwicklungszusammenarbeit zu schaffen (CPDE, 2010).

Kinderrechtsansatz ist ein Menschenrechtsansatz, der auf die Zielgruppe Kinder ausgerichtet ist und sich vor allem auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen bezieht.

Kinderrechtskonvention ist ein Synonym für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen, welches 1989 verabschiedet und inzwischen von fast allen Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, mit Ausnahme der USA, ratifiziert wurde.

Kindesschutz bedeutet, Kinder vor Gewalt zu schützen, und ist ein zentrales Thema der Entwicklungszusammenarbeit. Daher sind Organisationen gefordert, Programme zum Schutz von Kindern zu fördern und gleichzeitig für den Schutz von Kindern in der konkreten Programmarbeit zu sorgen. Basis dafür ist eine institutionelle Kindesschutz-Policy. Durch sie werden alle Mitarbeitenden sensibilisiert, wie man Gewalt vorbeugen kann, wie Besorgnisse und Verdachtsfälle transparent gemeldet werden und wie mit ihnen umgegangen wird. Der Schutz, die psychologische und medizinische Betreuung sowie Rehabilitierungsmaßnahmen für das Kind stehen dabei immer im Mittelpunkt.

Kindeswohl bedeutet, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder direkt oder indirekt betreffen, das Kindeswohl an erster Stelle steht. Es gibt allerdings keine universelle Definition von Kindeswohl. Gerade in der Entwicklungszusammenarbeit ist zudem zu berücksichtigen, dass in verschiedenen kulturellen Kontexten auch unterschiedliche Vorstellungen von Kindheit existieren (Lansdown, 2005: 7). Einen Anhaltspunkt für die Anwendung des Kindeswohlkonzeptes hat der UN-Ausschuss über die Rechte des Kindes formuliert: Sie muss alle Akteur*innen einbeziehen, um die ganzheitliche körperliche, psychologische, moralische und geistige Integrität des Kindes zu gewährleisten und seine Menschenwürde zu fördern (Kap. 2.3: 20 und CRC, 2003: 4).

Menschenrechtsansatz meint die systematische Bearbeitung von Entwicklungsprozessen, Politik- und /oder Arbeitsfeldern,

um zur Verwirklichung der Menschenrechte beizutragen. Dabei liegen der Arbeit menschenrechtliche Standards und menschenrechtliche Prinzipien wie Partizipation und Empowerment, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Rechenschaftslegung und Transparenz zugrunde und es werden menschenrechtliche Instrumente und menschenrechtlich basierte Analyse- und Planungsmethoden angewendet.

Menschenrechtskonventionen sind für die Vertragsstaaten völkerrechtlich verbindliche Abkommen. Das unterscheidet sie von den meisten Erklärungen der Vereinten Nationen. Es gibt zurzeit neun grundlegende internationale Menschenrechtsabkommen. Auch auf regionaler Ebene gibt es verbindliche Konventionen, zum Beispiel die Europäische *Menschenrechtskonvention* (DIMR 2019).

Partizipation meint die Möglichkeit, eine Meinung zu äußern, Entscheidungen zu beeinflussen und Veränderungen zu erreichen. Die Partizipation von Kindern ist eine informierte und freiwillige Einbeziehung aller Kinder, [insbesondere] der meist marginalisierten Kinder und die verschiedener Alter und Fähigkeiten in allen, das Kind direkt oder indirekt berührenden, Angelegenheiten. Die Partizipation von Kindern ist eine Arbeitsweise und ein essentielles Prinzip, das alle Programme durchzieht und in jeglichen Szenarien stattfindet – von zuhause bis zur Regierung, vom häuslichen bis zum internationalen Level. (Save the Children, 2005: 4)

Pflichtentragende haben durch die Kinderrechtskonvention die Pflicht, Achtung, Schutz und Gewährleistung von Kinderrechten zu sichern. Die Regierung und ihre Vertreter*innen sind primäre Pflichtentragende, die für die Verwirklichung der Kinderrechte verantwortlich sind. Eltern, Gemeindemitglieder und andere Personen, die für Kinder Sorge tragen, sind sekundäre Pflichtentragende. Die sekundären Pflichtentragenden verfügen über besondere rechtliche Verpflichtungen, um die Rechte der Kinder in ihrer Obhut zu wahren.

Ratifizierung meint eine völkerrechtlich bindende Anerkennung eines internationalen Vertrags. Sobald ein Vertrag von einer vorher festgelegten Anzahl von Staaten ratifiziert wurde, tritt er offiziell in Kraft. Staaten, die bei Inkrafttreten eines Abkommens nicht zu den Vertragsstaaten zählten, haben die Möglichkeit, diesem beizutreten. Sie müssen ihn hierfür unterzeichnen und ratifizieren (Deutsches Institut für Menschenrechte 2019).

Rechtssubjekt bezeichnet in der Rechtswissenschaft einen von der Rechtsordnung anerkannten (potenziellen) Träger von subjektiven Rechten und Pflichten. Sein Gegensatz sind die Rechtsobjekte (Sachen und Immaterialgüter).

Rechteinhabende sind im Allgemeinen alle Menschen, festgelegt durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Ein Menschenrechtsansatz erkennt nicht nur an, dass die Rechte eines Menschen respektiert, geschützt und verwirklicht werden müssen, sondern auch, dass die Inhabenden von Rechten aktive Akteur*innen in der Realisierung ihrer Menschenrechte sind – direkt ebenso wie indirekt durch Organisationen, die ihre Interessen vertreten.

Selbsthilfegruppenansatz ist ein Ansatz, mit dem die Kindernothilfe seit vielen Jahren arbeitet. Dabei stärken wir vor allem die ärmsten Frauen sozial, wirtschaftlich und politisch. Von der Kindernothilfe bekommen die Gruppen in erster Linie eines: Wissen. Und mit diesem befreien sie sich eigenständig aus größter Armut, ermöglichen ihren Kindern ein besseres Leben und treiben die Entwicklung ihrer ganzen Region voran.

Shrinking Spaces betrifft alle Regionen auf der Welt, sowohl autokratische Staaten als auch Länder, die vorgeblich eine demokratische Regierung haben. Der Begriff bezieht sich auf die zunehmende Einschränkung der zivilgesellschaftlichen Handlungsspielräume. Ein eingeschränkter Handlungsraum bedeutet, dass Rechte wie Versammlungs-, Vereinigungs- und Meinungsäußerungsfreiheit nur noch bedingt gewährleistet werden. Durch gezielte Maßnahmen der Regierungen werden Aktivist*innen sowie Menschenrechtler*innen an ihrer Arbeit gehindert (VENRO 2018).

Staatenberichte (-verfahren) sind Dokumente, in denen Vertragsstaaten dem zuständigen Ausschuss der Vereinten Nationen für eine Konvention alle fünf Jahre über Fortschritte bei deren Umsetzung berichten. Im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens können Nichtregierungsorganisationen ergänzende Alternativberichte einreichen. Für die Kinderrechtskonvention ist dies der Ausschuss über die Rechte des Kindes. Die Ausschüsse geben in ihren Abschließenden Bemerkungen Empfehlungen zu einer besseren Umsetzung.

VENRO-Leitlinien für Entwicklungspolitische Projekt- und Programmarbeit beschreiben das gemeinsame Qualitätsverständnis der Projekt- und Programmarbeit der Mitgliedsorganisationen von VENRO. Die Mitglieder von VENRO richten ihre Arbeit an diesen Leitlinien und an dem darin zum Ausdruck kommenden entwicklungspolitischen Grundverständnis aus.

Völkerrecht ist eine überstaatliche, aus Prinzipien und Regeln bestehende Rechtsordnung, durch die die Beziehungen zwischen einzelnen Staaten (Völkerrechtssubjekten) auf der Grundlage der Gleichrangigkeit geregelt werden.

Quellenverzeichnis

- BMZ, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2010-2019), Empowerment.**
<https://www.bmz.de/de/service/glossar/E/empowerment.html> (21.03.2019)
- CRC, Committee on the Rights of the Children (2013): General Comment No. 14**
http://www2.ohchr.org/English/bodies/crc/docs/GC/CRC_C_GC_14_ENG.pdf (22.03.2019)
- CRC, Committee on the Rights of the Children (2009): General Comment No. 12**
<http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/AdvanceVersions/CRC-C-GC-12.pdf> (22.03.2019)
- CRC, Committee on the Rights of the Children (2003): General Comment No. 5**
<http://docstore.ohchr.org/SelfServices/FilesHandler.ashx?enc=6QkG1d%2fPPRi-CAqhKb7yhsiQl8gX5Zxh0cQqSRzx6Zd2%2fQRsDnCTcaruSeZhPr2vUevjbn6t-6GSIiIheVp%2bj5Jer1JAcDCHPFRKeD69Ql4JkGsjig4QeTW0QYyXSpJcw> (22.03.2019)
- CPDE, CSO Partnership for Development Effectiveness (2010): Istanbul CSO Development Effectiveness Principles. Agreed at the Open Forum's Global Assembly in Istanbul**
http://cso.csopartnership.org/wp-content/uploads/2016/01/hlf4_72.pdf (07.05.2019)
- DIMR, Deutsches Institut für Menschenrechte (2019): Glossar**
<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/service/glossar/> (30.01.2019)
- DIMR, Deutsches Institut für Menschenrechte (2018): 6.1 Der Menschenrechtsansatz in der Praxis der Entwicklungszusammenarbeit**
<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/entwicklungspolitik/basiswissen-alt/6-was-ist-ein-mra-in-der-ez/61-der-menschenrechtsansatz-in-der-praxis-der-ez/> (22.03.2019)
- DZI & VENRO (2013): Ethik in Spenden-Mailings**
https://www.dzi.de/wp-content/uploads/2012/05/DZI_VENRO_EthikMailings_2013.pdf (22.03.2019)
- DZI & VENRO (2018): Ethik in Spendenvideos**
https://www.dzi.de/wp-content/uploads/2012/05/DZI_VENRO_EthikMailings_2013.pdf
https://www.dzi.de/wp-content/uploads/2018/03/Ethik-in-Spendenvideos-DZI_Venro_2018.pdf (22.03.2019)
- Kevenhörster & van den Boom (2009): Entwicklungspolitik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften**
- Kindernothilfe (2013): Die Kinderschutz-Policy der Kindernothilfe**
https://www.kindernothilfe.de/multimedia/kinderschutz_policy.pdf (24.04.2019)
- Kindernothilfe (2012): Qualitätsstandards für den Kinderrechtsansatz der Kindernothilfe**
https://www.kindernothilfe.de/multimedia/KNH_DE/Neue+Webseite/Infothek/Publikationen/Infos+zur+Kindernothilfe/Kinderrechtsansatz+Qualitätsstandards.pdf (24.04.2019)
- Lansdown (2005): What's the difference? Implications of a child-focus in rights-based programming.** Discussion Paper – March 2005
- Maywald, Jörg (2012): Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege**
www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/Maywald_Kindeswohlgefaehrung09_2013.pdf (12.03.2019)
- OHCHR (1996-2019): Vienna Declaration and Programme of Action:**
<https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/Vienna.aspx> (14.05.2019)
- Presserat (o.A.): Der Pressekodex:**
<https://www.presserat.de/pressekodex/pressekodex/> (22.03.2019)
- Save the Children Sweden (2005): Child rights programming handbook. How to Apply Rights-Based Approaches to Programming**
<https://resourcecentre.savethechildren.net/node/2658/pdf/2658.pdf> (24.04.2019)
- Save the Children UK (2005): Practice Standards in Children's Participation**
<https://resourcecentre.savethechildren.net/sites/default/files/documents/3017.pdf> [09.01.2019], S. 4
- Save the Children UK (2007): Getting it Right for Children. A practitioners' guide to child rights programming**
<https://resourcecentre.savethechildren.net/library/getting-it-right-children-practitioners-guide-child-rights-programming> (30.01.2019)
- UNHCR (2008): Determining the Best Interests of Child**
<https://www.unhcr.org/4566b16b2.pdf> (14.03.2019), S. 14–15

- UNDP, United Nations Development Group (2003): The Human Rights Based Approach to Development Cooperation: Towards a Common Understanding Among UN Agencies**
<https://undg.org/document/the-human-rights-based-approach-to-development-cooperation-towards-a-common-understanding-among-un-agencies/> (30.01.2019)
- VENRO (2018): Shrinking Spaces: Was steckt dahinter und wie können NRO darauf reagieren**
<http://blog.venro.org/shrinking-spaces-was-steckt-dahinter-und-wie-koennen-nro-darauf-reagieren/> (14.03.2019)
- VENRO (2016): VENRO-KODEX für entwicklungsbezogene Öffentlichkeitsarbeit**
https://venro.org/fileadmin/user_upload/Dateien/Daten/Publikationen/VENRO-Dokumente/Kodex_EBO__3aAuflage_v01.pdf (22.03.2019)
- VENRO (2018): VENRO-Leitlinien für Entwicklungspolitische Projekt- und Programmarbeit**
https://venro.org/fileadmin/user_upload/Dateien/Daten/Publikationen/VENRO-Dokumente/Leitlinien_v07_DIGITAL__2_.pdf (29.04.2019)
- Vereinte Nationen (2011): Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -training**
https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/Erklaerung_der_Vereinten_Nationen_ueber_Menschenrechtsbildung_und_training.pdf (12.03.2019)

Weiterführende Literatur

- Child rights information network (2019): The Child rights information network code**
www.crin.org (14.03.2019)
- EU-UNICEF (2015): Child Rights Toolkit: Integrating child rights in development cooperation**
<http://www.unicef.org/eu/crtoolkit/downloads.html> (14.03.2019)
- International Federation of Journalists (2002): Putting children in the right – Guideline for journalists**
<https://resourcecentre.savethechildren.net/node/6700/pdf/6700.pdf>
- Plan International (2004): Children changing their world, Understanding and evaluating children's participation in development**
http://www.participatorymethods.org/sites/participatorymethods.org/files/children%20changing%20their%20world_hart.pdf (14.03.2019)
- Save the Children Alliance (2005): Child Rights Programming. How to Apply Rights-Based Approaches to Programming**
<http://resourcecentre.savethechildren.se/sites/default/files/documents/2658.pdf> (14.03.2019)
- Save the Children Fund (2013): Children's participation in the analysis, planning and design of programmes. A guide for Save the Children staff**
http://resourcecentre.savethechildren.se/sites/default/files/documents/children_participation_in_programming_cycle.pdf (14.03.2019)
- Unicef (2007): Implementation Handbook for the Convention on the Rights of the Child**
https://www.unicef.org/publications/files/Implementation_Handbook_for_the_Convention_on_the_Rights_of_the_Child.pdf (14.03.2019)
- Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (2006): Frequently asked questions on a Human Rights-Based Approach to Development Cooperation**
<http://www.ohchr.org/Documents/Publications/FAQen.pdf> (14.03.2019)
- Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (1996-2019): Committee on the Rights of the Child**
<https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/Pages/CRCIndex.aspx> (14.03.2019)
- Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (1996-2019): Treaty bodies Search**
https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/TreatyBodyExternal/TBSearch.aspx (14.03.2019)
- The Article 15 Project (2019): Supporting children's rights and capacities to self-organize**
<https://crc15.org> (14.03.2019)
- UNICEF (2019): Child and youth participation resource guide**
<https://www.unicef.org/adolescence/cypguid/> (14.03.2019)

Impressum

Herausgeber:

Kindernothilfe e.V.
Düsseldorfer Landstraße 180
47249 Duisburg

www.kindernothilfe.de

Kontakt:

Judy Müller-Goldenstedt
Telefon: 0203.7789- 244
E-Mail: Judy.Mueller-Goldenstedt@kindernothilfe.de

Vereinsregister und -nummer:

Amtsgericht Duisburg, Registernummer: 1336
Vereinssitz: Duisburg

Vertretungsberechtigte Personen:

Katrin Weidemann (CEO), Jürgen Borchardt (CFO)
und Carsten Montag (CPO)

USt-IdNr.:

DE 119554229

Druck:

Deutsche Post E-Post Solutions GmbH, Einbeck

Spendenkonto Kindernothilfe:

Bank für Kirche und Diakonie eG (KD-Bank)
IBAN: DE92 3506 0190 0000 4545 40
BIC GENODED1DKD

Stand: Oktober 2019



**kinder
not
hilfe**

Kindernothilfe. Gemeinsam wirken.